



GZ: 004-1/GR 01/02-2026 | GR-Sitzung 12. Februar 2026

VERHANDLUNGSSCHRIFT

ÖFFENTLICHE GEMEINDERATSSITZUNG AM 12. FEBRUAR 2026

im Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach,
Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach

Die Einladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte am 04. Februar 2026 durch Emailversand. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang¹ beige schlossen.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:53 Uhr

Anwesend waren:

☒ Anwesend ☐ Nicht anwesend

Vorstandsmitglieder

☒ Bgm. ÖkR Reinhold Ebner (ÖVP) ☒ Vizebgm. Helfried Otter (ÖVP) ☒ Kassier Gerhard Sundl (FPÖ)

Gemeinderatsmitglieder

☒ GR Helmut Glauninger (ÖVP) ☒ GR Christian Leber (ÖVP) ☒ GRⁱⁿ Ingrid Leber (ÖVP)
☒ GR Peter Pucher (ÖVP) ☒ GR Josef Andreas Schantl (ÖVP) ☒ GR Rainer Thuswohl (ÖVP)
☒ GR Gerhard Pucher (FPÖ) ☒ GR Julian Radkohl (FPÖ) ☐ GRⁱⁿ Martina Rößler (FPÖ)
☒ GR Georg Trummer (FPÖ) ☒ GR Anton Solderer (SPÖ) ☒ GR Wolfgang Hebenstreit (SPÖ)

Außerdem anwesend: AL Kerstin Rumpler, 4 Zuhörer:innen

Entschuldigt: GR Martina Rößler

Nicht entschuldigt: ---

Vorsitzender: Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung besteht aus einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil. Die Sitzung beginnt mit der Begrüßung durch den Bürgermeister. Anschließend findet eine Fragestunde statt.



TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Bürgermeister – Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Teiles der Verhandlungsschrift der Sitzung am 16. Dezember 2025.
3. Berichte des Bürgermeisters, sowie der Fachausschüsse.
4. 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026:
 - 4.1. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026.
 - 4.2. Beschlussfassung über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker.
 - 4.3. Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen.
 - 4.4. Beschlussfassung über den Stellenplan.
 - 4.5. Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung.
 - 4.6. Beschlussfassung über den mittelfristigen Finanzplan.
5. Auftragsvergaben für das Projekt „Freizeitanlage: Sportanlage, Jugendraum & Freibad“:
 - 5.1. Stadionsitze.
 - 5.2. Möblierung für Clubraum.
 - 5.3. Möblierung für Garderoben.
6. Finanzierung für das Projekt „Kammweg 2/5/81“:
 - 6.1. Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme.
 - 6.2. Beschlussfassung des Vertragsentwurfes des Darlehens.
7. Finanzierung für das Projekt „Rüsthaus FF St. Peter am Ottersbach“:
 - 7.1. Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme.
 - 7.2. Beschlussfassung des Vertragsentwurfes des Darlehens.
8. Örtliche Raumplanung: Flächenwidmungsplanänderung 1.20 (Bierbaum – Wogrin):
 - 8.1. Beschluss über die Behandlung der zur Anhörung eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.
 - 8.2. Beschluss der Flächenwidmungsplanänderung 1.20.
9. Auftragsvergabe für das Projekt „Verbindungsleitung Wittmannsdorf – Oberrosenberg & HB Oberrosenberg“: Netzanschluss für Pumpanlage.



10. Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Energienetze Steiermark GmbH für die 20-kV-Leitung UW Gosdorf – SST St. Peter/Entschendorf (M2-176) und UW Gosdorf – SST Landorf (M2-616).
11. Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Energienetze Steiermark GmbH für die Umspannstation Wittmannsdorf/Robot (E523022).
12. Herstellung der Grundbuchsordnung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz für die Weganlage „309-Koglstefflweg“, KG 66201 Bierbaum a. A., lt. Vermessungsurkunde von INNOGEO Ziviltechniker GmbH, vom 25.11.2025, GZ: 18204/1T.
13. Beschlussfassung über die gewählten Bonusmaßnahmen im Rahmen der Weiterführung II der Klima- und Energiemodellregion (KEM) Gnas – St. Peter – Deutsch Goritz.
14. Beratung und Beschlussfassung für das „Openair am Petersplatz“ im Jahr 2026.
15. Allfälliges.

B. Nicht öffentlicher Teil

1. Genehmigung bzw. Abänderung des nicht öffentlichen Teiles der Verhandlungsschrift der Sitzung am 16. Dezember 2025.
2. Personalangelegenheiten.
3. Anpassung Kilometergeld gem. Kilometergeldverordnung (KmGV).
4. Allfälliges zur nicht-öffentlichen Sitzung.



VERLAUF DER SITZUNG UND BESCHLÜSSE

Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister.

Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, sowie die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer.

Fragestunde gem. § 54 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Fragestunde abgehalten. Gemäß § 54/4 GemO hat jedes Gemeinderatsmitglied das Recht, zwei kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister, die Vorstandsmitglieder oder die Ausschussobleute zu richten.

Nachfolgende Gemeinderatsmitglieder stellten Anfragen, die wie folgt beantwortet wurden:

F = Frage A = Antwort

GR Wolfgang Hebenstreit:

F: Ein ortsansässiger Unternehmer hat hinsichtlich der Kanalgebühr nachgefragt, warum er für seine Frau die doppelten Gebühren bezahlen muss, nur weil sie in seinem Unternehmen angestellt sei? Das Unternehmen befindet sich an der Wohnsitzadresse. Wie wird dies begründet?

A: Die Kanalabgabenverordnung wurde in dieser Form vom Gemeinderat beschlossen und die Gebührenvorschreibung erfolgt aufgrund dessen.

Kassier Gerhard Sundl:

F: Die Straßenbankette am Rosenberg sind momentan – auch durch durchgeführte Grabungsarbeiten – sehr weich. Kann hierbei eine Sanierung erfolgen? Außerdem sollte beim Anwesen „Gaar“ der Graben gereinigt werden. Es besteht auch die Anfrage, ob der Graben danach verrohrt werden könnte?

A: Das Thema bezüglich der Grabenverrohrung beim Anwesen „Gaar“ wurde bereits einmal besichtigt. Ein offener Graben sei jedoch immer besser, da bei einer Verrohrung die Durchflussmenge geringer sei und dieser auch schlechter zu reinigen sei.

GR Rainer Thuswohl und GR Peter Pucher betreten um 19:08 Uhr den Sitzungssaal.



GR Kassier Gerhard Sundl:

F: Warum wird der Tagesordnungspunkt zum Thema „Anpassung Kilometergeld“ nicht im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt?

A: Die Behandlung ist natürlich durchaus im öffentlichen Teil möglich. Der Tagesordnungspunkt hat indirekt auch mit Personalangelegenheiten zu tun, sodass die Behandlung im nicht öffentlichen Teil aufgenommen wurde. Der Bund hat bereits die Erhöhung des Kilometergeldes beschlossen, sodass nunmehr nur der Gemeinderatsbeschluss ausständig ist.

GR Pucher Gerhard:

F: Werden die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung weiterhin online auf der Website veröffentlicht? Momentan ist die Veröffentlichung nicht auf dem aktuellen Stand.

A: Die Veröffentlichung der fehlenden Verhandlungsschriften wird nachgeholt!

GR Pucher Gerhard:

F: Wie ist der aktuelle Stand bei der Finanzierung des Projektes „Sportanlage“? Die Kosten wurden zunächst mit € 1,7 Mio. beziffert! Mit welchen Mehrkosten wird gerechnet?

A: Mit den ursprünglichen Schätzkosten von € 1,7 Mio. wird es sich nicht ausgehen. Unter anderem auch aufgrund der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen beim Freibad (WC-Anlagen, Dachterrasse, Dosieranlage). Eine Prüfung der Mehrkosten ist bereits durch die Abteilung 17 erfolgt. Mehrkosten in der Höhe von rd. € 500.000,00 wurden als gerechtfertigt angesehen und werden bei einem BZ-Termin besprochen.

Die Gesamtkosten werden sich auf rd. € 2,4 – 2,5 Mio. belaufen. Während der Umsetzung kam es auch zu Änderungswünschen und Ergänzungen, die berücksichtigt wurden. Die Planungsleistungen steigern sich ebenfalls, sobald sich die Baukosten erhöhen. Eine Schlussabrechnung liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor!

GR Georg Trummer:

F: Gibt es zur Ortsdurchfahrt St. Peter am Ottersbach Neuigkeiten?

A: Die Erläuterung erfolgt beim Tagesordnungspunkt 3.



GR Wolfgang Hebenstreit:

F: Durch den Landesrechnungshof wurden vier Gemeinden geprüft. Hierbei kam es zu Beanstandungen im Bereich des Mahnwesens. Wie wird dies bei uns gehandhabt?

A: Nach erfolgloser Mahnung der offenen Posten erfolgt die Abgabe an den AKV. Bei Uneinbringlichkeit ist eine Ausbuchung erforderlich.

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner gibt bekannt, dass die Gemeinderäte ordnungsgemäß eingeladen wurden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. GR Martina Rößler hat sich für die heutige Gemeinderatssitzung entschuldigt.

Der Tagesordnungspunkt 14: Beratung und Beschlussfassung für das „Openair am Petersplatz“ im Jahr 2026 wird vorgezogen.

2. Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Teiles der Verhandlungsschrift der Sitzung am 16. Dezember 2025.

Die vorläufige Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2025 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern mittels E-Mail übermittelt². Durch Kassier Gerhard Sundl wurden gegen die vorläufige Verhandlungsschrift schriftlich am 09. Februar 2026 Einwendungen eingebracht.³

Erläuterung zu Einwendung 1: Die Hundeabgabe und Müllgebühren wurden nicht erhöht. Bei der Wertsicherung der Wasser- & Kanalgebühren wurden die Stimmen der Fraktion FPÖ in der vorläufigen Verhandlungsschrift bereits als Gegenstimme vermerkt. Daher ist keine Änderung erforderlich!

Erläuterung zu Einwendung 2: Beim ursprünglichen Fördervertrag mit dem Landesfeuerwehrverband wurden geringere Investitionskosten genehmigt. Aufgrund dessen werden diese Kosten als Mehrkosten benannt.

Nach diversen Wortmeldungen und Diskussionen stellt GR Josef Andreas Schantl den Antrag, den eingebrachten Einwendungen nicht stattzugeben und die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2026 ohne zu verlesen zu genehmigen.



» **BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt mit 10 Stimmen und 4 Gegenstimmen, den eingebrachten Einwendungen nicht stattzugeben und die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2025 ohne zu verlesen zu genehmigen.**

Stimmen dafür: Bgm. ÖKR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit
Gegenstimmen: Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer
Enthaltung: ---

3. Berichte des Bürgermeisters und der Gemeindeausschüsse.

Freizeitanlage: Sportanlage, Jugendraum & Freibad

Aufgrund des starken Wintereinbruches besteht ein Arbeitsverzug. Am 14. März 2026 soll das erste Heimspiel in der Frühjahrssaison erfolgen. Der Clubraum wird bis zu diesem Tag nicht fertig sein. Die Kantine soll jedoch für den Ausschank fertiggestellt sein. Die Außenanlagen konnten wetterbedingt nicht fertiggestellt werden. Bei den bestehenden WC-Anlagen (Freibad) wurde ein Wassereintritt im Unterboden ersichtlich. Die Dachfenster beim Bestand sind undicht. Bei der Verlegung der Stromleitung soll nunmehr auch eine Glasfaserleitung mitverlegt werden.

Es wird betont, dass dieses Projekt für St. Peter am Ottersbach errichtet wird, vor allem für unsere Jugend. Selbstverständlich ist die Kampfmannschaft Nutznießer.

Ehemaliges VS-Gebäude: Wasserproblem

Beim ehemaligen VS-Gebäude muss das Problem mit Hangwässern gelöst werden. Die Lebenshilfe hat diesbezüglich um Mithilfe gebeten. Im Bereich der Kinderkrippe muss eruiert werden, welche Verrohrung für die Entwässerung zuständig sind.

Derzeit gibt es ein Problem mit dem Wasserabfluss. Möglicherweise ist eine Verstopfung vorhanden oder die Anschlüsse im Zuge der Sanierung der ODF wurden nicht korrekt ausgeführt. An der Lösung des Problems wird gearbeitet. Die bestehende Mauer zum Anwesen der Lebenshilfe soll anscheinend mit Erde gefüllt werden. Dies wird ebenfalls noch abgeklärt.

Bauausschuss

Die WhatsApp – Gruppe für Termine des Bauausschusses wird noch erstellt. Für das Bauvorhaben „Freizeitanlage: Sportanlage, Jugendraum & Freibad“ erfolgt jeden Dienstag



eine Baubesprechung. Wie bereits in den vergangenen Sitzungen mitgeteilt, sind alle Bauausschussmitglieder eingeladen daran teilzunehmen.

Besprechung Land Steiermark

Am vergangenen Dienstag war Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner bei einer allgemeinen Besprechung beim Land Steiermark. Nahezu alle Gemeinden sind derzeit in einer schwierigen finanziellen Situation. Eine finanzielle Unterstützung durch das Land Steiermark in Form von BZ-Mittel wird bei vielen Gemeinden bereits negativ beantwortet. Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner berichtet weiters über die Vorgangsweise des politischen Büros LR Hermann.

Weihnachtsfeier

Die Diversion hinsichtlich der Anklage „Weihnachtsfeier“ ist rechtskräftig und wurde durch Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner privat beglichen. In diesem Zusammenhang wird über die Listenplätze der Fraktion FPÖ diskutiert, die ihr Mandat nach der Gemeinderatswahl im Jahr 2025 nicht angenommen haben.

Ortsdurchfahrt St. Peter am Ottersbach

Am 02. Februar 2026 fand die offizielle Übernahme über die durchgeführten Lieferungen und Leistungen für die Ortsdurchfahrt statt. Der Auftragnehmer hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 die Fertigstellung der Leistungen bei der zuständigen Baubezirksleitung gemeldet. Bei der Übernahme wurden folgenden Mängel festgestellt:

- Schäden bei Randleisten
- Zu hohe Einlaufschächte
- Lackenbildung auf Fahrbahn
- Ebenheit der Fahrbahn
- Bankett zu hoch
- Offene Anschlussfugen zu den Randleisten
- Nicht ausgebildete Entwässerungsmulde bei Kreuzung L253

Weiters wurde mitgeteilt, dass bei der Asphaltabnahme vorab eine Minderstärke festgestellt wurde. Seitens des Landes Steiermark wurde die Baufirma daher aufgefordert bis zum 02. März 2026 ein Konzept für die Sanierung der Mängel schriftlich vorzulegen.



Auf eine Abschlagszahlung will sich das Land Steiermark (A16, BBL, STED) nicht einlassen. Außerdem soll kein „Fleckerlteppich“ entstehen, indem Asphaltausbesserungen durchgeführt werden. Die Abnahme des Geh- und Radweges erfolgt ebenfalls durch das Land Steiermark.

Änderung Örtliches Entwicklungskonzept 1.07 & Flächenwidmungsplanänderung 1.21

Der Eigentümer der GStke. Nr. 213, 214/2, 214/3, 221/1, 221/2 und 221/3, alle KG Wittmannsdorf, hat einen Antrag auf Baulanderweiterung im Ortsteil Hinterring gestellt. Es ist die Veräußerung von Bauplätzen in Fortführung der bisherigen Entwicklung geplant.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept 1.07 und Flächenwidmungsplanänderung 1.21 wird im vereinfachten Verfahren gem. § 24a und 39 StROG 2010 durchgeführt, da die vorgenommenen Änderungen aufgrund der Kleinräumigkeit und des Änderungscharakters nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen haben.

Es wird daher darüber informiert, dass die Auflage zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Zeitraum von 18.02.2026 bis 15.04.2026 erfolgt.

Kindergärten / Kinderkrippe

Im Kindergarten St. Peter am Ottersbach und in der Kinderkrippe erfolgte im Rahmen der pädagogischen Aufsicht eine Anscheinsprüfung. Die Prüfung konnte erfolgreich absolviert werden.

Für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten St. Peter am Ottersbach besteht eine 6-wöchige Übergangszeit, um eine neue Pädagogin zu finden. Eine Umstellung auf ein Tagesmutter-Modell ist ansonsten notwendig. Die vier Kindergartenbetreuerinnen unserer drei Kindergärten wechseln sich täglich ab.

In der Kinderkrippe wird ab Mai eine zweite Kindergartenbetreuerin benötigt. Ab September 2025 werden wir voraussichtlich eine zweite Kinderkrippen-Gruppe eröffnen, sodass eine weitere Pädagogin erforderlich ist. Die aktuellen Ausschreibungen werden abgewartet.

In diesem Zusammenhang wird auch das Verhalten der Kinder in den Schulen gesprochen. Es kommt auch bereits vermehrt zu gewalttätigen Vorfällen.



Schulleiterbestellungsverfahren

Am 09. Jänner 2026 fand die 2. Sitzung des Schulleiterbestellungsverfahrens für die Volksschule statt. Als beratende Stimme nahm Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner und Elternvertreterin Cornelia Wurzing an der Sitzung teil. Die schriftliche Entscheidung erhält die Gemeinde in den nächsten Wochen.

Jagdvergabe

Mit den heimischen Jagdvereinen bzw. -gesellschaften konnte man sich auf einen einheitlichen Pachtzins pro ha in der Höhe von EUR 2,75 für die zukünftige Pachtperiode ab 2028 einigen. Bis Ende März 2026 müssen die Jagdvorschläge abgegeben werden.

FF St. Peter am Ottersbach

Bei der diesjährigen Wehrversammlung der FF St. Peter am Ottersbach wurde Herr Christopher Bruncic zum neuen HBI gewählt. OBI bleibt weiterhin Stefan Benedict.

Breitbandausbau

Der Aktionszeitraum für den Breitbandausbau wurde nochmals bis Ende Februar 2026 verlängert. Derzeit werden noch rund 19 Bestellungen benötigt, um die 50%-Marke zu erreichen. Es wurde noch ein weiteres Informationsschreiben an jene Haushalte geschickt, die noch keine Bestellung abgegeben haben. Die Umsetzung wird zu 99% erfolgen, entgegen der Gerüchte in der Bevölkerung.

BH-Infoveranstaltung: Baupolizei & Vollstreckung

Am 28. Jänner 2026 fand eine Infoveranstaltung durch die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark über baupolizeiliche Maßnahmen, sowie zu Verwaltungsvollstreckungsverfahren statt.

Infoveranstaltung: "Interreg-Projekt Slowenien-Österreich"

Am 05. Februar 2026 fand eine Informationsveranstaltung zum länderübergreifenden Projekt „Interreg-Projekt Slowenien-Österreich“ statt.



Faschingsumzug

Am 15. Februar 2026 findet der diesjährige Faschingsumzug in St. Peter am Ottersbach statt. Nach aktuellem Stand nehmen 16 Gruppen am Umzug teil.

4. 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026:

Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner übergibt zur Erläuterung des Nachtragsvoranschlagentwurfes 2026 das Wort an Frau AL Kerstin Rumpler.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2026 wurde im Gemeindeamt zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht aufgelegt bzw. öffentlich kundgemacht. Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion erhielt den Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2026 termingerecht.

Es wird erläutert, dass der Grund für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages die Anpassung der aufzunehmenden Darlehen („Kammweg 2/5/81“ und „Rüsthause FF St. Peter am Ottersbach“) sind. Ansonsten wurde noch die Verschiebung der Kosten beim Projekt „Freizeitanlage: Sportanlage, Jugendraum & Freibad“ vom Jahr 2025 auf 2026 durchgeführt.

4.1. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Ergebnisrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2026 folgendes Bild:

ERGEBNISVORANSCHLAG		NVA 2026	VA 2026	Differenz	RA 2024
SU 21	Summe Erträge	9.340.100,00	9.340.100,00	0,00	9.348.200,61
SU 22	Summe Aufwendungen	9.368.700,00	9.388.600,00	-19.900,00	9.035.963,47
SA0	Nettoergebnis	-28.600,00	-48.500,00	19.900,00	312.237,14
SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	28.600,00	48.500,00	0,00	-312.23714
SA00	Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Finanzierungsrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2026 folgendes Bild:



FINANZIERUNGSVORANSCHLAG		NVA 2026	VA 2026	Differenz	RA 2024
Operative Gebarung					
SU 31	Summe Einzahlungen	8.883.400,00	8.883.400,00	0,00	8.842.013,37
SU 32	Summe Auszahlungen	7.054.400,00	7.074.300,00	-19.900,00	6.772.744,58
SA1	Geldfluss Operative Gebarung	1.829.000,00	1.809.100,00	19.900,00	2.069.268,79
Investive Gebarung					
SU 33	Summe Einzahlungen	1.278.000,00	1.278.000,00	0,00	475.115,56
SU 34	Summe Auszahlungen	2.682.900,00	2.395.900,00	287.000,00	3.233.915,39
SA2	Geldfluss Investive Gebarung	-1.404.900,00	-1.117.900,00	-287.000,00	-2.758.799,83
SA3	Nettofinanzierungssaldo	424.100,00	691.200,00	-267.100,00	-689.531,04
Finanzierungstätigkeit					
SU 35	Summe Einzahlungen	880.900,00	695.900,00	185.000,00	1.730.523,34
SU 36	Summe Auszahlungen	1.604.900,00	1.604.900,00	0,00	1.374.911,39
SA4	Geldfluss Finanzierungstätigkeit	-724.000,00	-909.000,00	185.000,00	355.611,95
SA5	Geldfluss VA-wirksamer Gebarung	-299.900,00	-217.800,00	-82.100,00	-333.919,09

Die Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

EUR 269.700,00 für Kapitaltransfers (FF, WBF, Heizung, PV, Solar ...)

EUR 51.500,00 für Kauttionen aus Leasing, sowie Innere Darlehen

EUR 2.361.700,00 für den Anteil 2026 an investiven einjährigen & mehrjährigen Vorhaben

Die einzelnen investiven Vorhaben werden laut Voranschlagsbericht durchbesprochen.

Der Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst setzt sich wie folgt zusammen:

Stand per 31.12.2025	EUR	11.325.041,65
Zugang	EUR	880.892,04
Tilgung	EUR	1.591.768,22
Zinsen	EUR	255.466,68
Summe Schuldendienst	EUR	1.847.234,90
Ersätze	EUR	123.716,28
Stand am 31.12.2026	EUR	10.614.165,47

Neu aufzunehmende Darlehen:	EUR 880.892,04
„Wohnbauförderung Bierbaum“, Fonds 853040	EUR 6.992,04
„Kammweg 2/5/81“, Fonds 612000	EUR 693.900,00
„Rüsthaus FF St. Peter am Ottersbach“, Fonds 163000	EUR 180.000,00



Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Voranschlag:

1 Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von L/G

2 Vertragsbedienstete	Köpfe	38,99	VZÄ	33,31
3 KV-Bedienstete (Kollektivvertrag)	Köpfe	10,00	VZÄ	2,42
Gesamtsummen	Köpfe	48,99	VZÄ	35,73

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen kann die Gemeinde grundsätzlich einen Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 Gemeindeordnung 1967) von bis zu einem Sechstel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ in Anspruch nehmen.

SU 21 Summe Erträge	EUR 9.340.100,00	
Kassenstärker 1/6	EUR 1.556.683,33	Abrundung: EUR 1.556.600,00

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Entwurf Nachtragsvoranschlag 2026.
- Entwurf Mittelfristigen Finanzplan 2026 – 2030.

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlags 2026 beschließen.

► **BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlags 2026.**

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauningner, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

4.2. Beschlussfassung über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen kann die Gemeinde grundsätzlich einen Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 Gemeindeordnung 1967) von bis zu einem Sechstel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ in Anspruch nehmen.



SU 21	Summe Erträge	EUR 9.340.100,00	
	Kassenstärker 1/6	EUR 1.556.683,33	Abrundung: EUR 1.556.600,00

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge die Höhe des Kassenstärkers für das Haushaltsjahr 2026 mit EUR 1.556.600,00 beschließen.

► **BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Höhe des Kassenstärkers für das Haushaltsjahr 2026 mit EUR 1.556.600,00.**

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

4.3. Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst setzt sich wie folgt zusammen:

Stand per 31.12.2025	EUR 11.325.041,65
Zugang	EUR 880.892,04
Tilgung	EUR 1.591.768,22
Zinsen	EUR 255.466,68
Summe Schuldendienst	EUR 1.847.234,90
Ersätze	EUR 123.716,28
Stand am 31.12.2026	EUR 10.614.165,47

Neu aufzunehmende Darlehen:	EUR 880.892,04
„Wohnbauförderung Bierbaum“, Fonds 853040	EUR 6.992,04
„Kammweg 2/5/81“, Fonds 612000	EUR 693.900,00
„Rüsthaus FF St. Peter am Ottersbach“, Fonds 163000	EUR 180.000,00

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge die Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) laut Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 beschließen.



» **BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) laut Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026.**

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

4.4. Beschlussfassung über den Stellenplan.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Voranschlag:

1 Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von L/G

2 Vertragsbedienstete	Köpfe	38,99	VZÄ	33,31
3 KV-Bedienstete (Kollektivvertrag)	Köpfe	10,00	VZÄ	2,42
Gesamtsummen	Köpfe	48,99	VZÄ	35,73

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 gemäß vorliegendem Nachtragsvoranschlag beschließen.

» **BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 gemäß vorliegendem Nachtragsvoranschlag.**

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

4.5. Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung, sowie der Teilbericht der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben laut Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 beinhaltet alle Vorhaben des nächsten Jahres, sowie die darauffolgenden Jahre.



Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung gemäß Nachtragsvoranschlag 2026 beschließen.

► **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung gemäß vorliegendem Nachtragsvoranschlag 2026.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

4.6. Beschlussfassung über den mittelfristigen Finanzplan.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Die Gemeinde hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt einen mittelfristigen Haushaltsplan zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Haushaltsplanes fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlages ergeben für die Jahre 2026 bis 2030 folgendes Bild:

ERGEBNISVORANSCHLAG		VA 2026	MF 2027	MF 2028	MF 2029	MF 2030
SU 21	Summe Erträge	9.340.100,00	8.914.900,00	9.011.800,00	8.643.800,00	8.856.400,00
SU 22	Summe Aufwendungen	9.368.700,00	9.078.900,00	9.082.900,00	8.921.700,00	8.890.800,00
SA0	Nettoergebnis	-28.600,00	-164.000,00	-71.100,00	-277.900,00	-34.400,00
SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	28.600,00	164.000,00	71.100,00	277.900,00	34.400,00
SA00	Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlages ergeben für die Jahre 2026 bis 2030 folgendes Bild:

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG		NVA 2026	MF 2027	MF 2028	MF 2029	MF 2030
Operative Gebarung						
SU 31	Summe Einzahlungen	8.883.400,00	8.409.100,00	8.528.300,00	8.236.400,00	8.296.700,00
SU 32	Summe Auszahlungen	7.054.400,00	6.989.600,00	7.027.800,00	7.050.300,00	7.079.200,00
SA1	Geldfluss Operative Gebarung	1.829.000,00	1.419.500,00	1.500.500,00	1.186.100,00	1.217.500,00
Investive Gebarung						



SU 33	Summe Einzahlungen	1.278.000,00	199.000,00	130.600,00	95.600,00	70.400,00
SU 34	Summe Auszahlungen	2.682.900,00	230.300,00	173.600,00	70.600,00	33.800,00
SA2	Geldfluss Investive Gebarung	-1.404.900,00	-31.300,00	-43.000,00	25.000,00	36.600,00
SA3	Nettofinanzierungssaldo	424.100,00	1.388.200,00	1.457.500,00	1.211.100,00	1.254.100,00
Finanzierungstätigkeit						
SU 35	Summe Einzahlungen	880.900,00	4.800,00	4.400,00	0,00	0,00
SU 36	Summe Auszahlungen	1.604.900,00	1.427.000,00	1.413.000,00	1.080.300,00	886.300,00
SA4	Geldfluss Finanzierungstätigkeit	-724.000,00	-1.422.200,00	-1.408.600,00	-1.080.300,00	-886.300,00
SA5	Geldfluss VA-wirksamer Gebarung	-299.900,00	-34.000,00	48.900,00	130.800,00	367.800,00

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan 2026 bis 2030 beschließen.

» BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan 2026 bis 2030.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauningner, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

5. Auftragsvergaben für das Projekt „Freizeitanlage: Sportanlage, Jugendraum & Freibad“:

5.1. Stadionsitze.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Zur Ausstattung des Stadions wurden im Vorfeld Angebote für verschiedene Sitzvarianten eingeholt und miteinander verglichen. Dabei wurden sowohl optische, funktionelle als auch wirtschaftliche Kriterien berücksichtigt.

IPAS Achorner OG	Klappsitz Apato	EUR 78,00 netto / Sitz
Kübler Sport GmbH	Stadionsitz klappbar	EUR 65,50 netto / Sitz
Selmer GmbH	Modell Avatar – Premium	EUR 189,06 netto / Sitz
	Modell Avatar – Basic	EUR 147,22 netto / Sitz
	Modell Sitz- & Rückenpolter CR4	EUR 121,40 netto / Sitz
	Modell CR-4	EUR 48,98 netto / Sitz



Im Ergebnis des Vergleichs erfüllte der Klappsitz der Firma IPAS Achorner OG die gestellten Anforderungen in besonderem Maße. Er überzeugte durch eine ansprechende Optik, eine zweckmäßige und langlebige Ausführung, sowie durch das wirtschaftlichste Preis-Leistungs-Verhältnis. Aufgrund dieser Bewertung wird vorgeschlagen, den Auftrag für insgesamt 212 Stadionsitze an die Firma IPAS Achorner OG zu vergeben.

Aufgrund dessen soll die Vergabe wie folgt erfolgen:

IPAS Achorner OG
Salurner Straße 8
6330 Kufstein / Tirol

Der Zuschlag soll mit folgender Summe erfolgen:

Angebotssumme	EUR	17.186,00
Nachlass 0 %	- EUR	0,00
Vergabesumme netto	EUR	17.186,00
20 % USt.	EUR	3.437,20
Vergabesumme brutto	EUR	20.623,20

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Angebote der einzelnen Firmen.

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Stadionsitze an die Firma IPAS Achorner OG, Salurner Straße 8, 6330 Kufstein / Tirol, mit einer Bruttovergabesumme von EUR 20.623,20 beschließen.

» **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Auftragsvergabe für die Stadionsitze an die Firma IPAS Achorner OG, Salurner Straße 8, 6330 Kufstein / Tirol, mit einer Bruttovergabesumme von EUR 20.623,20.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---



5.2. Möblierung für Clubraum.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Für die Möblierung des Clubraums wurden Vergleichsangebote eingeholt. Es gingen Angebote der Firma Selmer GmbH in Höhe von EUR 16.933,00 netto sowie der Firma Braun GmbH in Höhe von EUR 17.367,80 netto ein.

Beide Angebote erfüllen die funktionalen Anforderungen hinsichtlich Qualität und Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Tische und Stühle für den Clubraum.

Im direkten Angebotsvergleich stellte sich das Angebot der Firma Selmer GmbH als das wirtschaftlichste Angebot dar. Zusätzlich sollen zwei Hocker für den Regieraum mit einer Summe von EUR 567,00 netto angeschafft werden.

Aufgrund der Prüfung soll die Vergabe wie folgt erfolgen:

Selmer GmbH
Niederlassung Graz
Waagner-Biro-Straße 124
8020 Graz

Der Zuschlag soll mit folgender Summe erfolgen:

Angebotssumme	EUR	17.587,50
Zusatz 2x Hocker für Regieraum	EUR	567,00
<u>Nachlass</u>	- EUR	<u>654,50</u>
Vergabesumme netto	EUR	17.500,00
<u>20 % USt.</u>	EUR	<u>3.500,00</u>
Vergabesumme brutto	EUR	21.000,00

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Angebote der einzelnen Firmen.

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Möblierung des Clubraums (Tische & Stühle), sowie Hocker für den Regieraum an die Firma Selmer GmbH, Niederlassung Graz, Waagner-Biro-Straße 124, 8020 Graz, mit einer Bruttovergabesumme von EUR 21.000,00 beschließen.



» **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Auftragsvergabe für die Möblierung des Clubraums (Tische & Stühle), sowie Hocker für den Regieraum an die Firma Selmer GmbH, Niederlassung Graz, Waagner-Biro-Straße 124, 8020 Graz, mit einer Bruttovergabesumme von EUR 21.000,00.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

5.3. Möblierung für Garderoben.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Für die Möblierung der Garderoben wurde die Tischlerei Radkohl, welche bereits mit Möbeltischlerarbeiten bei der Sportanlage beauftragt wurde, um ein Angebot ersucht. Die geplante Ausführung soll in einfacher und zweckmäßiger Ausführung, angelehnt an die Garderoben bei der Sportanlage St. Anna im Aigen, erfolgen.

Das vorliegende Angebot in Höhe von EUR 13.992,00 netto entspricht den funktionalen Anforderungen und wird als wirtschaftlich und zweckmäßig beurteilt.

Aufgrund der Prüfung soll die Vergabe wie folgt erfolgen:

Tischlerei Radkohl Creation GmbH
Dietersdorf am Gnasbach 4
8093 St. Peter am Ottersbach

Der Zuschlag soll mit folgender Summe erfolgen:

Angebotssumme lt. Vergabevorschlag	EUR	13.992,00
Nachlass 0 %	- EUR	0,00
Vergabesumme netto	EUR	13.992,00
20 % USt.	EUR	2.798,40
Vergabesumme brutto	EUR	16.790,40

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Angebot der Firma Tischlerei Radkohl.

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Möblierung der Garderoben an die Firma



Tischlerei Radkohl Creation GmbH, Dietersdorf am Gnasbach 4, 8093 St. Peter am Ottersbach, mit einer Bruttovergabesumme von EUR 16.790,40 beschließen.

» **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Auftragsvergabe für die Möblierung der Garderoben an die Firma Tischlerei Radkohl Creation GmbH, Dietersdorf am Gnasbach 4, 8093 St. Peter am Ottersbach, mit einer Bruttovergabesumme von EUR 16.790,40.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauningner, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

6. Finanzierung für das Projekt „Kammweg 2/5/81“:

6.1. Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Für das Projekt „Kammweg 2/5/81“ ist die Finanzierung des Gemeindeanteiles mit einem Darlehen erforderlich.

Die Ausschreibung der Finanzierung erfolgte im Zeitraum 20. Jänner 2026 bis 05. Februar 2026, 12:00 Uhr, über die Plattform „Loanbox“. Der Vergleich⁴ der eingelangten Angebote ergibt folgenden Vergabevorschlag:

Volumen:	EUR 693.900,00
Kreditgeber:	HYPO Oberösterreich AG
Verzinsung:	Variabel, 0,45% Aufschlag, 6-Monats-Euribor
Laufzeit:	17 Jahre

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Angebotsvergleich.

Antrag

Bürgermeister Reinhold Ebner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens „Kammweg 2/5/81“ in Höhe von EUR 693.900,00 an die HYPO Oberösterreich AG zu folgenden Konditionen: Variabel, 0,45% Aufschlag, 6-Monats-Euribor, Laufzeit: 17 Jahre, beschließen.



» **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Aufnahme des Darlehens „Kammweg 2/5/81“ in Höhe von EUR 693.900,00 an die HYPO Oberösterreich AG zu folgenden Konditionen: Variabel, 0,45% Aufschlag, 6-Monats-Euribor, Laufzeit: 17 Jahre.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

6.2. Beschlussfassung des Vertragsentwurfes des Darlehens.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Seitens der HYPO Oberösterreich wurde der Vertragsentwurf⁵ für die Aufnahme des Darlehens „Kammweg 2/5/81“ in Höhe von EUR 693.900,00 mit dem IBAN AT85 5400 0000 0071 2471 und einem Aufschlag von 0,45%, 6-Monats-Euribor, übermittelt. Der Vertragsentwurf mit dem IBAN AT85 5400 0000 0071 2471 wird zu einem integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Vertragsentwurf.

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertragsentwurf der HYPO Oberösterreich für die Aufnahme des Darlehens in Höhe von EUR 693.900,00 mit einem Aufschlag von 0,45%, 6-Monats-Euribor, für die Laufzeit (17 Jahre) beschließen.

» **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Vertragsentwurf für die Aufnahme des Darlehens in Höhe von EUR 693.900,00 mit einem Aufschlag von 0,45%, 6-Monats-Euribor, für die gesamte Laufzeit (17 Jahre). Der Vertragsentwurf mit dem IBAN AT85 5400 0000 0071 2471 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und wird zu einem integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---



7. Finanzierung für das Projekt „Rüsthaus FF St. Peter am Ottersbach“:

7.1. Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Für das Projekt „Rüsthaus FF St. Peter am Ottersbach“ ist die Finanzierung des Gemeindeanteiles mit einem Darlehen erforderlich.

Die Ausschreibung der Finanzierung erfolgte im Zeitraum 20. Jänner 2026 bis 05. Februar 2026, 12:00 Uhr, über die Plattform „Loanbox“. Der Vergleich⁶ der eingelangten Angebote ergibt folgenden Vergabevorschlag:

Volumen:	EUR 180.000,00
Kreditgeber:	Raiffeisenbank Mureck eGen
Verzinsung:	Variabel, 0,48% Aufschlag, 6-Monats-Euribor
Laufzeit:	25 Jahre

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Angebotsvergleich.

Antrag

Bürgermeister Reinhold Ebner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens „Rüsthaus FF St. Peter a. O.“ in Höhe von EUR 180.000,00 an die Raiffeisenbank Mureck eGen zu folgenden Konditionen: Variabel, 0,48% Aufschlag, 6-Monats-Euribor, Laufzeit: 25 Jahre, beschließen.

» **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Aufnahme des Darlehens „Rüsthaus FF St. Peter a. O.“ in Höhe von EUR 180.000,00 an die Raiffeisenbank Mureck eGen zu folgenden Konditionen: Variabel, 0,48% Aufschlag, 6-Monats-Euribor, Laufzeit: 25 Jahre.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---



7.2. Beschlussfassung des Vertragsentwurfes des Darlehens.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Seitens der Raiffeisenbank Mureck wurde der Vertragsentwurf⁷ für die Aufnahme des Darlehens „Rüsthaus FF St. Peter a. O.“ in Höhe von EUR 180.000,00 mit dem IBAN: AT46 3837 0017 1000 4752 und einem Aufschlag von 0,48%, 6-Monats-Euribor, übermittelt. Der Vertragsentwurf mit dem IBAN AT46 3837 0017 1000 4752 wird zu einem integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Vertragsentwurf.

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertragsentwurf der Raiffeisenbank Mureck eGen für die Aufnahme des Darlehens in Höhe von EUR 180.000,00 mit einem Aufschlag von 0,48%, 6-Monats-Euribor, für die Laufzeit (25 Jahre) beschließen.

» **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Vertragsentwurf für die Aufnahme des Darlehens in Höhe von EUR 180.000,00 mit einem Aufschlag von 0,48%, 6-Monats-Euribor, für die gesamte Laufzeit (25 Jahre). Der Vertragsentwurf mit dem IBAN AT46 3837 0017 1000 4752 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und wird zu einem integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

8. Örtliche Raumplanung: Flächenwidmungsplanänderung 1.20 (Bierbaum – Wogrin):

Bei dieser Änderung des Flächenwidmungsplans handelt es sich um das vereinfachte Verfahren gem. § 39 StROG 2010. Die Anhörung aller Anrainer wurde nachweislich im Zeitraum von 08.01.2026 bis 22.01.2026 durchgeführt.

Die Eigentümer des Gstk. Nr. 248, KG Bierbaum, haben einen Antrag auf Baulandwidmung im Ausmaß von drei ortüblichen Bauplätzen für die Einfamilienhausbebauung gestellt, wobei ein Bauplatz der Abdeckung des familiären Eigenbedarfs dient. Das Grundstück ist im



rechtswirksamen Flächenwidmungsplan 1.0 als land- und forstwirtschaftliches Freiland festgelegt.

Eine Umwidmung in Bauland ist erforderlich, um die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Bebauung entsprechend dem Antrag herzustellen. Aus diesem Grund wurde der Raumplaner der Gemeinde mit einer Prüfung des Planungsinteresses beauftragt. Diese hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Umwidmung, insbesondere aufgrund der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 der Marktgemeinde und da überörtlichen Bestimmungen nicht widersprochen wird, gegeben sind.

8.1. Beschlussfassung über die Behandlung der zur Anhörung eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Die A13 Referat Bau- und Raumordnung, Baubezirksleitung Südoststeiermark - Referat Wasser, Umwelt und Baukultur und die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark – Forstfachreferat, haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens nachstehende Stellungnahmen und Einwendungen vorgebracht.

Alle eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom beauftragten Raumplaner DI Stefan Battyan rechtlich und fachlich geprüft. In weiterer Folge wurde ein Behandlungsvorschlag über die vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen ausgearbeitet, welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird:

▪ Abteilung 13 | Referat Bau- und Raumordnung, 20.01.2026, GZ: ABT13-6675/2026-5

Die Abteilung 13 hat mit Schreiben vom 20. Jänner 2026 folgende Einwendungen zur Anhörung:

„Sehr geehrte Damen und Herren! Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegende Flächenwidmungsplanänderung besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich kein Einwand.“

Behandlungsvorschlag für den Gemeinderat:

„Ihre Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.“

„Hinweise: Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 der Planzeichenverordnung 2016 nach Endbeschluss der ggst. Änderung, jedenfalls spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind. Ohne diese Datenübergabe ist die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) bzw. des Flächenwidmungsplanes wegen Widerspruchs zur Planzeichenverordnung 2016 rechtswidrig und wird daher in solchen Fällen auch keine Verordnungsprüfung durch die Abteilung 13 durchgeführt.“



Hingewiesen wird weiters darauf, dass lt. Planzeichenverordnung 2016 unter § 1 (5) festgehalten ist, dass nach Endbeschluss durch den Gemeinderat die Änderung zusätzlich in die DIN A3-Darstellung einzuarbeiten und der/die jeweilige/n Änderungsbereich/e mit strichlierter Umrandung und mit der Verfahrensnummer zu kennzeichnen sind. Diese A3-Blätter sind gestempelt und unterzeichnet vom Raumplaner und der Gemeinde 2fach den Endbeschlussunterlagen beizulegen. Zu beachten ist, dass die A3-Darstellungen denselben Maßstab aufweisen, wie die A3-Blätter der Revisionsunterlagen, da in der Abteilung 13 nach Rechtskraft einer FWP-/ÖEK-Änderung (sowie auch Bebauungsplan-Zonierungsänderung) die A3-Blätter in den vorliegenden rechtskräftigen Revisionsunterlagen ausgetauscht werden müssen und hierfür der richtige Maßstab mit dem richtigen Blattschnitt erforderlich ist. Die A3-Plandarstellungen sind auch digital als .pdf den Verfahrensunterlagen zur Verordnungsprüfung anzuschließen.“

Behandlungsvorschlag für den Gemeinderat:

„Ihre Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.“

▪ **Baubezirksleitung Südoststeiermark | Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, 19.01.2026, GZ.: ABT14-7053/2026-2**

Die Baubezirksleitung Südoststeiermark – Referat Wasser, Umwelt und Baukultur hat mit Schreiben vom 19. Jänner 2026 folgende Einwendungen zur Anhörung:

„Sehr geehrte Damen und Herren! Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme der Baubezirksleitung Südoststeiermark erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum geplanten Vorhaben des FWP 1.20 Bierbaum - Wogrin auf dem Grundstück 248 mit der KG Bierbaum. Sie basiert auf den vorgelegten Unterlagen, den aktuellen Fachkarten (Gefahrenzonenplan, Hangwasserkarte, Rutschhangkataster, etc.) sowie dem geltenden Wasserrechtsgesetz (WRG). Im laufenden Auflageverfahren gibt es seitens der Baubezirksleitung Südoststeiermark aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Diese wasserwirtschaftliche Stellungnahme stellt keine Beurteilung der Bauplatzneigung gemäß den Bestimmungen des Baurechts dar. Sie erfolgt ausschließlich unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten und ersetzt keine baurechtliche, geologische oder sonstige fachtechnische Prüfung.“

Behandlungsvorschlag für den Gemeinderat:

„Ihre Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.“

▪ **Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark | Forstfachreferat, 22.01.2026, GZ: ABT10-15913/2014-94**

Die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark – Forstfachreferat hat mit Schreiben vom 22. Jänner 2026 folgende Einwendungen zur Anhörung:



„Sehr geehrte Damen und Herren der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach! Die geplante Umwidmung von Land- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Freiland auf Bauland – Allgemeines Wohngebiet auf dem Grundstück 248, KG 66201 Bierbaum, fällt in eine Vorrangzone für Siedlungsentwicklung und grenzt gegen Nordosten direkt an eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze zum Freiland. Aus raumordnungstechnischer Sicht ist die geplante Flächenwidmungsplanänderung in Ordnung.“

Behandlungsvorschlag für den Gemeinderat:

„Ihre Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.“

„Aus forstfachlicher Sicht ist ein Mindestabstand zwischen künftig bestehenden Wohngebäuden und der Waldgrenze in der Natur von mindestens 25 m erforderlich, um Sicherheitsrisiken durch den forstlichen Bewuchs mit Baumhöhen von bis zu 25 m auf ein Minimum reduzieren zu können.“

Behandlungsvorschlag für den Gemeinderat:

„Die waldseitige Baulandgrenze weist einen Abstand von circa 16 Metern zur Waldgrenze auf. Um den Abstand von mindestens 25 Metern zu erlangen, wäre ein Abrücken der Bebauung um weitere 9 Meter erforderlich. Derartige Beschränkungen können nur im Rahmen eines Bebauungsplans geregelt werden. Die ggst. Änderung beruht auf dem von der Stmk. Landesregierung genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 und sieht im ggst. Bereich eine einzeilige Bebauung vor. In Bezug auf die Waldsituation liegen keine wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen und keine rechtlichen Beschränkungen vor, welche die Einhaltung des Abstands von 25 Metern zwingend einfordern.

Da kein Bebauungsplan erlassen wird, wird der Erläuterungsbericht zu den überörtlichen Beschränkungen um das Sachthema Wald ergänzt und auf den geforderten Abstand textlich hingewiesen. Eine rechtsverbindliche Umsetzung im Bauverfahren ist dadurch jedoch nicht gewährleistet. Ihr Einwand wurde teilweise berücksichtigt.“

„Für die Beurteilung der Waldeigenschaft einer Fläche und somit in weiterer Folge der Abgrenzung zwischen Wald und Nichtwald ist aus forstrechtlicher Sicht nicht die planliche Darstellung der Flächen und Nutzungsarten aus dem Kataster oder dem Flächenwidmungsplan ausschlaggebend, sondern es sind die Zustände in der Natur zu begutachten und bewerten. Im vorliegenden Fall liegt die tatsächliche Waldgrenze auf dem Grundstück 248 rund 6 m südwestlich der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken 248 und 361/1 (siehe Abbildung unten). Ab dieser Grenze zwischen Wald und Nichtwald ist daher der – aus forstfachlicher Sicht geforderte – Mindestabstand zu Gebäuden von 25 m einzuhalten.“



Ergeht nachrichtlich an:

1. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung - Referat Bau- und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK
2. DI Stefan Battyan, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, per E-Mail



 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-01-27T13:15:33+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde generiert. Hinweis zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://als.stmk.gv.at	

Abbildung laut Einwendung“

Behandlungsvorschlag für den Gemeinderat:

„Die angeführte Ersichtlichmachung wurde aktualisiert. Diese Einwendung wurde berücksichtigt. Durch die Neufeststellung der Waldgrenze würden im ggst. Fall weitere 6 Meter an effektiv nutzbarer Bauplatztiefe verloren gehen, was zu einer Unbebaubarkeit des Grundstücks führen würde. Aus Gründen der Rechtssicherheit und mit Verweis auf die obigen Ausführungen wird der Einwand nicht berücksichtigt.“

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Eingelangte Einwendungen und Stellungnahmen.
- Behandlungsvorschlag über die vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen durch den Raumplaner DI Stefan Battyan.
- Verordnung der Flächenwidmungsplanänderung 1.20, sowie Erläuterungsbericht.⁸

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag über die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen hinsichtlich der Flächenwidmungsplanänderung 1.20 beschließen.

» **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Behandlung der eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen hinsichtlich der Flächenwidmungsplanänderung 1.20.



Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

8.2. Beschluss der Flächenwidmungsplanänderung 1.20.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Bezugnehmend auf den vorhergehenden Tagesordnungspunkt 8.1, wird dem Gemeinderat die vom Raumplaner DI Stefan Battyan erstellte Endfassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.20, zur Kenntnis gebracht.

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Verordnung der Flächenwidmungsplanänderung 1.20, sowie Erläuterungsbericht.⁸

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplan 1.20, verfasst von DI Stefan Battyan, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ: 1054, beschließen und die Verordnung erlassen.

► **BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplan 1.20, verfasst von DI Stefan Battyan, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ: 1054.**

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

9. Auftragsvergabe für das Projekt „Verbindungsleitung Wittmannsdorf – Oberrosenberg & HB Oberrosenberg“: Netzanschluss für Pumpanlage.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Im Zuge des Projektes „Verbindungsleitung Wittmannsdorf – Oberrosenberg & HB Oberrosenberg“ stellen die zu errichtenden Anlagenteile (Verbindungsleitung, Füllleitung und Verrohrung) sicher, dass die Ortsteile Wittmannsdorf, Rosenberg und St. Peter sich



gegenseitig versorgen können und somit den Ortsteilen der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach ein zweites Standbein (Erhöhung der Versorgungssicherheit) zur Verfügung steht.

Hierzu ist es notwendig, eine Drucksteigerung samt Schachtbauwerk zu errichten. Für den elektrischen Anschluss sind nach Rücksprache mit der Energie Steiermark ausreichend Kapazitäten vorhanden. Für den Netzanschluss wurde durch die Energienetze Steiermark GmbH ein Angebot in der Höhe von EUR 3.865,70 netto vorgelegt.

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Angebot der Energienetze Steiermark GmbH.

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für den Netzanschluss für die Pumpanlage beim Projekt „Verbindungsleitung Wittmannsdorf – Oberrosenberg & HB Oberrosenberg“ mit einer Angebotssumme von EUR 3.865,70 netto beschließen.

» **BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Auftragsvergabe für den Netzanschluss für die Pumpanlage beim Projekt „Verbindungsleitung Wittmannsdorf – Oberrosenberg & HB Oberrosenberg“ mit einer Angebotssumme von EUR 3.865,70 netto.**

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

10. Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Energienetze Steiermark GmbH für die 20-kV-Leitung UW Gosdorf – SST St. Peter/Entschendorf (M2-176) und UW Gosdorf – SST Landorf (M2-616).

Sachverhalt und Antragsbegründung

Die Energienetze Steiermark GmbH errichtet eine 20-kV-Leitung von Gosdorf Richtung Wittmannsdorf. Im Zuge dieses Projektes ist die Verlegung einer Kabelleitung samt Lichtwellenleiter und ein Lichtwellenleiter-Schacht erforderlich.

Für die Durchführung der Arbeiten und die dauerhafte Nutzung der Trasse ist die Inanspruchnahme folgender Grundstücke notwendig:



Gstk. Nr.	EZ	KG	Art der Inanspruchnahme
895/12	195	66245 Wittmannsdorf	1.155 lfm Kabelleitung 1.155 lfm Lichtwellenleiter 1 Stk. Lichtwellenleiter-Schacht, neu
1393	50000		
1389	50000		
1390	50000		
1410/2	50000		
1409	50000		

Die Energienetze Steiermark GmbH hat der Gemeinde die entsprechende Vereinbarung über die Inanspruchnahme dieser Grundstücke vorgelegt. Als einmalige Entschädigung wird von der Energienetze Steiermark GmbH ein Betrag in der Höhe von EUR 10.428,08 überwiesen.

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH.
- Plandarstellung.
- Berechnung der Entschädigungszahlung.

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Inanspruchnahme der Gstke. Nr. 895/15, 1393, 1389, 1390, 1410/2 und 1409, alle KG 66245 Wittmannsdorf, beschließen.

» **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Inanspruchnahme der Gstk. Nr. 895/15, 1393, 1389, 1390, 1410/2 und 1409, alle KG 66245 Wittmannsdorf.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

11. Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Energienetze Steiermark GmbH für die Umspannstation Wittmannsdorf/Robot (E523022).

Sachverhalt und Antragsbegründung

Die Energienetze Steiermark GmbH errichtet eine 20-kV-Leitung von Gosdorf Richtung Wittmannsdorf. Im Zuge dieses Projektes ist die Errichtung einer Umspannstation erforderlich.



Für die Durchführung der Arbeiten und die dauerhafte Nutzung ist die Inanspruchnahme folgender Grundstücke notwendig:

Gstk. Nr.	EZ	KG	Art der Inanspruchnahme
895/12	195	66245 Wittmannsdorf	Gehen- und Fahren 1 Stk. Umspannstation

Die Energienetze Steiermark GmbH hat der Gemeinde die entsprechende Vereinbarung über die Inanspruchnahme dieser Grundstücke vorgelegt. Als einmalige Entschädigung wird von der Energienetze Steiermark GmbH ein Betrag in der Höhe von EUR 4.084,20 überwiesen.

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH.
- Plandarstellung.
- Berechnung der Entschädigungszahlung.

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Inanspruchnahme des Gstk. Nr. 895/12, KG 66245 Wittmannsdorf, beschließen.

» **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Inanspruchnahme des Gstk. Nr. 895/12, KG 66245 Wittmannsdorf.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauningner, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

12. Herstellung der Grundbuchsordnung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz für die Weganlage „309-Koglstefflweg“, KG 66201 Bierbaum a. A., lt. Vermessungsurkunde von INNOGEO Ziviltechniker GmbH, vom 25.11.2025, GZ: 18204/1T.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Die Weganlage „309 – Koglstefflweg“, KG 66201 Bierbaum a. A., wurde vermessen. Die Mappenberichtigung der Besitzänderungen – wie im Teilungsplan angeführt – wird durchgeführt. Gemäß der Vermessungsurkunde von INNOGEO Ziviltechniker GmbH, vom



25.11.2025, GZ: 18204/1T, erfolgte die Vermessung am 25.08.2022 und 11.10.2023 und die Grenzpunkte wurden in der Natur festgelegt. Die bestehende Anlage im Katasterplan gilt mit der Festlegung der neuen Grenzpunkte in der Natur als gelöscht.

Unterlagen

Folgende relevante Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor:

- Vermessungsurkunde, INNOGEO Ziviltechniker GmbH, vom 25.11.2025, GZ: 18204/1T.
- Mappenberichtigung, INNOGEO Ziviltechniker GmbH, vom 25.11.2025, GZ: 18204/1T.

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge die Herstellung der Grundbuchsordnung gem. den Sonderbestimmungen des §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz laut Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros INNOGEO Ziviltechniker GmbH, vom 25.11.2025, GZ: 18204/1T, beschließen.

» **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Herstellung der Grundbuchsordnung gem. den Sonderbestimmungen des §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz laut Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros INNOGEO Ziviltechniker GmbH, vom 25.11.2025, GZ: 18204/1T.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauninger, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

13. Beschlussfassung über die gewählten Bonusmaßnahmen im Rahmen der Weiterführung II der Klima- und Energiemodellregion (KEM) Gnas – St. Peter – Deutsch Goritz.

Sachverhalt und Antragsbegründung

In dieser Periode sind verpflichtend Bonusmaßnahmen für die Region (nicht für jede Gemeinde) zu nennen. Durch Bonusmaßnahmen können für die umsetzenden Gemeinden zusätzlich insgesamt 10% des Gesamtbudgets lukriert werden, das entspricht EUR 28.667,00. Für die Ausschüttung des Bonus sind alle gemeldeten Bonusmaßnahmen verpflichtend bis Dezember 2027 umzusetzen bzw. zumindest zu beginnen.

Die Marktgemeinde Gnas, sowie die Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach haben im Rahmen der WF II keine Bonusmaßnahmen gemeldet. Da alle Bonusmaßnahmen in Deutsch Goritz umgesetzt werden, beschlossen die Bürgermeister bei der KEM-Runde am 01.10.2024



einstimmig, dass der Bonus (bei Erfüllung aller Voraussetzungen) zur Gänze der Gemeinde Deutsch Goritz zufließen soll.

Im Rahmen der Klima- und Energiemodellregion (KEM) Gnas – St. Peter – Deutsch Goritz sollen daher untenstehende Bonusmaßnahmen beschlossen werden. Die Gemeinde Deutsch Goritz muss die Bonusmaßnahmen bis Ende des Jahres 2027 umsetzen bzw. anfangen, um den Bonus von EUR 28.667,00 in Anspruch nehmen zu können.

Verrechnet wird der Bonus über die Trägergemeinde der KEM, die Marktgemeinde Gnas. Der Bonus kann - bei Erfüllung der vereinbarten Voraussetzungen - mit dem Einreichen des Endberichts der KEM-Periode im Dezember 2027 beantragt werden (wird erledigt durch das KEM-Management). Eine Ausschüttung wäre Anfang bis Mitte 2028 zu erwarten. Die Mittel sind zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen in der KEM-Gemeinde zu verwenden.

Als „Bonusmaßnahmen“ wurden folgende Umsetzungen der Gemeinde Deutsch Goritz an die Förderstelle gemeldet und sind vom Gemeinderat zu beschließen:

1. Heizungstausch Kinderkrippe Weixelbaum, Tausch einer 100kW Ölheizung
2. Thermische bzw. Generalsanierung der MS Deutsch Goritz mit Neu-Anbau eines VS-Gebäudes
3. Erweiterung der PV-Anlage am MS Gebäude in Deutsch Goritz

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge die angeführten Bonusmaßnahmen, mit Umsetzung durch die Gemeinde Deutsch Goritz, im Rahmen der KEM Gnas – St. Peter – Deutsch Goritz beschließen.

» **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die angeführten Bonusmaßnahmen, mit Umsetzung durch die Gemeinde Deutsch Goritz, im Rahmen der KEM Gnas – St. Peter – Deutsch Goritz.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauningner, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

14. Beratung und Beschlussfassung für das „Openair am Petersplatz“ im Jahr 2026.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Die Umsetzung des „Openair am Petersplatz“ im Jahr 2026 soll behandelt werden. Hierzu wird Herr Dir. a. D. Reinhart Kirchengast um seine Vorschläge und Ausführungen gebeten.



Die stattgefundenen Veranstaltungen in den vergangenen Jahren haben sich bereits durchaus bewährt, wobei auch Probleme bei den Vorbereitungen aufgetreten sind. Zu klären ist, wie oft die Veranstaltung stattfinden soll und welches Budget zur Verfügung steht. Die gesamte Organisation erfolgte durch die Gemeinde zu einem sehr kostengünstigen finanziellen Aufwand. Für die Veranstaltungen wurden auch Sponsoren gesucht.

Folgende Termine – mit jeweils zwei Bands – sind angedacht:

- Freitag, 21. August 2026
- Freitag, 28. August 2026

Antrag

Nach diversen Wortmeldungen stellt Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner den Antrag, der Gemeinderat möge die Abhaltung des „Openair am Petersplatz“ an zwei Terminen im August und einem Budget von EUR 10.000,00 für das Jahr 2026 beschließen.

» **BESCHLUSS:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Abhaltung des „Openair am Petersplatz“ an zwei Terminen im August und einem Budget von EUR 10.000,00 für das Jahr 2026.

Stimmen dafür: Bgm. ÖkR Reinhold Ebner, Vizebgm. Helfried Otter, GR Helmut Glauningner, GR Christian Leber, GRⁱⁿ Ingrid Leber, GR Peter Pucher, GR Josef Andreas Schantl, GR Rainer Thuswohl, Kassier Gerhard Sundl, GR Gerhard Pucher, GR Julian Radkohl, GR Georg Trummer, GR Anton Solderer, GR Wolfgang Hebenstreit

Gegenstimmen: ---

Enthaltung: ---

15. Allfälliges.

15.1 GR Gerhard Pucher

- möchte zu bedenken geben, dass es für die Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach nicht vorteilhaft sei, wenn Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner immer wieder negativ über Landeshauptmann Kunasek und die FPÖ auf Landesebene spricht.

15.2 Kassier Gerhard Sundl

- merkt an, dass er stolz und dankbar über die Mitglieder seiner Fraktion FPÖ sei und sie aus gutem Grund im Gemeinderat vertreten sind. Der verbale Angriff durch Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner sei daher nicht in Ordnung. Die anderen FPÖ-Mitglieder haben ihr Mandat aufgrund der absoluten Mehrheit der ÖVP nicht angenommen!



Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner wirft ein, dass er – wie zuvor bereits mehrfach betont – die aktuellen FPÖ-Gemeinderäte ausgenommen und diese daher auch nicht angegriffen habe! Die Anzeige der „Weihnachtsfeier“ sei von der damaligen Gemeinderatsopposition erfolgt! Aufgrund dessen musste er privat rund EUR 6.000,00 bezahlen!

15.3 GR Wolfgang Hebenstreit

- spricht wiederum die Sanierung von Straßenbankett Richtung Draschen an. Ansonsten bricht die Fahrbahn ab und die Sanierungskosten steigen dadurch. Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner gibt GR Wolfgang Hebenstreit recht und man wird es zur Kenntnis nehmen.

Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner erklärt die Gemeinderatssitzung am 12. Februar 2026 um 20:53 Uhr für geschlossen. Die Verhandlungsschrift für die öffentliche Sitzung besteht inklusive Anhang aus 73 Seiten.

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 26. März 2026, GZ: 004-1/GR 06/02-2026, genehmigt und unterschrieben.

St. Peter am Ottersbach, am 26. März 2026

Vorsitzender
Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner

Schriftführer
GRⁱⁿ Ingrid Leber

Schriftführer
Kassier Gerhard Sundl

Schriftführer
GR Wolfgang Hebenstreit



ANHANG

Anhang als integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift, Texte werden zum Beschlusstext erhoben:

¹ Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der Gemeinderatsmitglieder.

² Nachweis über die Übermittlung der Verhandlungsschrift der Sitzung am 16. Dezember 2025.

³ Einwendungen zur Verhandlungsschrift durch Kassier Gerhard Sundl.

⁴ Angebotsvergleich Darlehen „Kammweg 2/5/81“.

⁵ Angebotsentwurf der HYPO Oberösterreich: Darlehen „Kammweg 2/5/81“.

⁶ Angebotsvergleich Darlehen „Rüsthaus FF St. Peter a. O.“.

⁷ Angebotsentwurf der Raiffeisenbank Mureck eGen: Darlehen „Rüsthaus FF St. Peter a. O.“.

⁸ Verordnung der Flächenwidmungsplanänderung 1.20, sowie Erläuterungsbericht.



¹ Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der Gemeinderatsmitglieder.



Marktgemeinde
ST. PETER AM OTTERSBAACH
Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach

TEL: 03477/2255 FAX: 03477/2255-6 | BEZIRK: Südstirolermark | WEB: www.st-peter-ottersbach.gv.at
MAIL: gde@st-peter-ottersbach.gv.at | AMTSSUNDEN: Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr

An die Mitglieder des
GEMEINDERATS
St. Peter am Ottersbach
EINLADUNG - KUNDMACHUNG

Bearbeiter: Kerstin Rumpler
Tel.: 03477 / 2255 - 22
Mail: kerstin.rumpler@st-peter-ottersbach.gv.at
GZ: 004-1/GR 05/01-2026/Einladung_12.02.2026

St. Peter am Ottersbach, 04. Februar 2026

KUNDMACHUNG

EINLADUNG ZUR GEMEINDERATSSITZUNG

Am Donnerstag, den 12. Februar 2026 mit Beginn um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach, Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach, eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Die Sitzung beginnt mit der Begrüßung durch den Bürgermeister. Anschließend findet eine Fragestunde statt.

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Bürgermeister – Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Teiles der Verhandlungsschrift der Sitzung am 16. Dezember 2025.
3. Berichte des Bürgermeisters, sowie der Fachausschüsse.
4. 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026:
 - 4.1. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026.
 - 4.2. Beschlussfassung über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker.
 - 4.3. Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen.
 - 4.4. Beschlussfassung über den Stellenplan.
 - 4.5. Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung.
 - 4.6. Beschlussfassung über den mittelfristigen Finanzplan.



5. Auftragsvergaben für das Projekt „Freizeitanlage: Sportanlage, Jugendraum & Freibad“:
 - 5.1. Stadionsitze.
 - 5.2. Möblierung für Clubraum.
 - 5.3. Möblierung für Garderoben.
6. Finanzierung für das Projekt „Kammweg 2/5/81“:
 - 6.1. Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme.
 - 6.2. Beschlussfassung des Vertragsentwurfes des Darlehens.
7. Finanzierung für das Projekt „Rüsthäus FF St. Peter am Ottersbach“:
 - 7.1. Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme.
 - 7.2. Beschlussfassung des Vertragsentwurfes des Darlehens.
8. Örtliche Raumplanung: Flächenwidmungsplanänderung 1.20 (Bierbaum – Wogrin):
 - 8.1. Beschluss über die Behandlung der zur Anhörung eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.
 - 8.2. Beschluss der Flächenwidmungsplanänderung 1.20.
9. Auftragsvergabe für das Projekt „Verbindungsleitung Wittmannsdorf – Oberrosenberg & HB Oberrosenberg“: Netzanschluss für Pumpanlage.
10. Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Energienetze Steiermark GmbH für die 20-kV-Leitung UW Gosdorf – SST St. Peter/Entschendorf (M2-176) und UW Gosdorf – SST Landorf (M2-616).
11. Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Energienetze Steiermark GmbH für die Umspannstation Wittmannsdorf/Robot (E523022).
12. Herstellung der Grundbuchsordnung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz für die Weganlage „309-Koglstefflweg“, KG 66201 Bierbaum a. A., lt. Vermessungsurkunde von INNOGEO Ziviltechniker GmbH, vom 25.11.2025, GZ: 18204/1T.
13. Beschlussfassung über die gewählten Bonusmaßnahmen im Rahmen der Weiterführung II der Klima- und Energiemodellregion (KEM) Gnas – St. Peter – Deutsch Goritz.
14. Beratung und Beschlussfassung für das „Openair am Petersplatz“ im Jahr 2026.
15. Allfälliges.

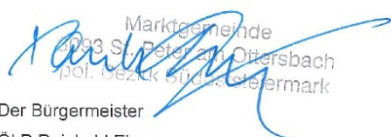
B. Nicht öffentlicher Teil

1. Genehmigung bzw. Abänderung des nicht öffentlichen Teiles der Verhandlungsschrift der Sitzung am 16. Dezember 2025.



2. Personalangelegenheiten.
3. Anpassung Kilometergeld gem. Kilometergeldverordnung (KmGV).
4. Allfälliges zur nicht-öffentlichen Sitzung.

Marktgemeinde
8093 St. Peter am Ottersbach
pol. Bezirk Südoststeiermark



Der Bürgermeister
ÖKR Reinhold Ebner

Angeschlagen am: 04.02.2026
Abgenommen am: 12.02.2026



kerstin.rumpler@st-peter-ottersbach.gv.at

Von: kerstin.rumpler@st-peter-ottersbach.gv.at
Gesendet: Mittwoch, 4. Februar 2026 11:27
An: a.schantl81@gmail.com; anton.solderer@akstmk.at;
christian.leber@gmx.net; gerhard.pucher@puchertechnik.at;
gerhard.sundl@hotmail.com; hebenstreit.wolfgang@gmx.at;
helmut.glauning@aon.at; ingrid.r.leber@gmail.com; otterhelfried@aon.at;
peter.pucher53@gmail.com; radkohl.julian@gmail.com; reinhold.ebner@st-
peter-ottersbach.gv.at; summandl@aon.at; tina.roessler1984@gmail.com;
trumnerg6@gmail.com
Cc: hiess.dge@gmx.at; office@weinhof-rossmann.at; franz.fruhmann.89
@gmail.com
Betreff: Einladung Gemeinderatssitzung | 12. Februar 2026
Anlagen: Einladung_12.02.2026.pdf

Liebe Gemeinderatsmitglieder!

Anbei wird die Einladung zu nächsten GR-Sitzung am 12. Februar 2026 übermittelt.

Mit lieben Grüßen

Kerstin

Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach
Petersplatz 3
8093 St. Peter am Ottersbach
Tel.: 03477/22 55-22
Internet: www.st-peter-ottersbach.gv.at



² Nachweis über die Übermittlung der Verhandlungsschrift der Sitzung am 16. Dezember 2025.

kerstin.rumpler@st-peter-ottersbach.gv.at

Von: kerstin.rumpler@st-peter-ottersbach.gv.at
Gesendet: Mittwoch, 14. Jänner 2026 12:06
An: aschantl81@gmail.com; anton.solderer@akstmk.at;
christian.leber@gmx.net; gerhard.pucher@puchertechnik.at;
gerhard.sundl@hotmail.com; hebenstreit.wolfgang@gmx.at;
helmut.glauning@aon.at; ingrid.r.leber@gmail.com; otterhelfried@aon.at;
peter.pucher53@gmail.com; radkohl.julian@gmail.com; reinhold.ebner@st-
peter-ottersbach.gv.at; summandl@aon.at; tina.roessler1984@gmail.com;
trumnerg6@gmail.com
Betreff: Vorläufige Verhandlungsschrift | GR-Sitzung 16. Dezember 2025
Anlagen: Vorläufige Verhandlungsschrift_Öffentlich_16.12.2025.pdf

Liebe Gemeinderatsmitglieder!

Anbei wird die vorläufige Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 16. Dezember 2025 übermittelt.

Mit lieben Grüßen

Kerstin

Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach
Petersplatz 3
8093 St. Peter am Ottersbach
Tel.: 03477/22 55-22
Internet: www.st-peter-ottersbach.gv.at



³ Einwendungen zur Verhandlungsschrift durch Kassier Gerhard Sundl.

kerstin.rumpler@st-peter-ottersbach.gv.at

Von: Gerhard Sundl <gerhard.sundl@hotmail.com>
Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 10:06
An: kerstin.rumpler@st-peter-ottersbach.gv.at
Cc: Gerhard Pucher | Pucher Technik; radkohl.julian@gmail.com;
tina.roessler1984@gmail.com; trummerg6@gmail.com
Betreff: AW: Vorläufige Verhandlungsschrift | GR-Sitzung 16. Dezember 2025
Anlagen: Vorläufige Verhandlungsschrift_Öffentlich_16.12.2025.pdf; AW: Sanierung
und Umbau Rüsthaus FF Entschendorf (8,38 MB)

Hallo Kerstin,

herzlichen Dank für die Übermittlung des Protokolls.

Unserer Verpflichtung nachkommend haben wir das Protokoll sorgfältig durchgelesen. Es passt alles,
außer zwei Punkte, die uns aufgefallen sind:

1. Punkt 6.2

Mitgestimmt haben wir bei der Erhöhung der Hallenbenützungsgebühr sowie der Ticketpreise für das Freibad.

Gegen die Erhöhung der Hundeabgabe und der Müllgebühren waren wir, ebenso gegen alle anderen Erhöhungen.

2. Punkt 18.1 (3. Seite 8)

Zum Thema Rüsthaus FF Entschendorf handelt es sich bei der Sanierung nicht – wie unter Punkt 1 angesprochen – um „Mehrkosten“.

Durch Herrn Josef Plank vom Landesfeuerwehrrinspektorat des Landesfeuerwehrverbandes wurde bereits vor drei Jahren, am 11. 17.22 November 2022, sogar schriftlich per E-Mail angemerkt, dass die Finanzierung der zu erwartenden Gesamtkosten in Höhe von € 297.116,95 sicherzustellen ist.

Obwohl sich die Baukosten in den letzten drei Jahren massiv erhöht haben, gab es nun eine Zusage über die Finanzierung von € 240.000,-, also um rund € 60.000,- weniger als vom Landesfeuerwehrrinspektorat ursprünglich angeführt.

Daher kann hier nicht von Mehrkosten gesprochen werden.

Gruß
Gerhard

Von: kerstin.rumpler@st-peter-ottersbach.gv.at <kerstin.rumpler@st-peter-ottersbach.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 14. Januar 2026 12:06
An: a.schantl81@gmail.com; anton.solderer@akstmk.at; christian.leber@gmx.net;
gerhard.pucher@puchertechnik.at; gerhard.sundl@hotmail.com; hebenstreit.wolfgang@gmx.at;
helmut.glauninger@aon.at; ingrid.r.leber@gmail.com; otterhelfried@aon.at; peter.pucher53@gmail.com;
radkohl.julian@gmail.com; reinhold.ebner@st-peter-ottersbach.gv.at; summandl@aon.at;
tina.roessler1984@gmail.com; trummerg6@gmail.com
Betreff: Vorläufige Verhandlungsschrift | GR-Sitzung 16. Dezember 2025

Liebe Gemeinderatsmitglieder!



Anbei wird die vorläufige Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 16. Dezember 2025 übermittelt.

Mit lieben Grüßen

Kerstin

Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach
Petersplatz 3
8093 St. Peter am Ottersbach
Tel.: 03477/22 55-22
Internet: www.st-peter-ottersbach.gv.at



4 Angebotsvergleich Darlehen „Kammweg 2/5/81“.

Kapitalgeber	Rang (steigend des gleichen Produkts: lang Anzahlung (Werte))	Valutastart der Finanzierung (Offer / Darlehen)	Laufzeit (Offer / Darlehen)	Zinsbindun g (Offer / Darlehen)	Volumen (Offer / Darlehen)	Zins (Offer / Darlehen)
Festdarlehen - 17y Laufzeit mit 17y Zinsbindung						
Raiffeisenbank Mureck eGen	1	26.02.2026	17y	10y	693 900,00	3,30%
Hypo Oberösterreich AG	2	26.02.2026	17y	17y	693 900,00	3,49%
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG (fällt raus da Volltilgung = Kapitalraten)	3	26.02.2026	17y	17y	693 900,00	2,861 % (ICE 10y - Swap Satz) + 72,0 bps = 3,581 %
Variables Darlehen (Euribor) - 17y Laufzeit - 6m EURIBOR (Stand vom 05.02.2026 = 2,151%)						
Hypo Oberösterreich AG	1	26.02.2026	17y	17y	693 900,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 45,0 bps = 2,601%
Raiffeisenbank Mureck eGen	2	26.02.2026	17y	17y	693 900,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 48,0 bps = 2,631%
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	3	26.02.2026	17y	17y	693 900,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 53,0 bps = 2,681%
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	4	26.02.2026	17y	17y	693 900,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 65,0 bps = 2,801%
Austrian Anadi Bank AG	5	26.02.2026	17y	17y	693 900,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 70,0 bps = 2,851%



⁵ Angebotsentwurf der HYPO Oberösterreich: Darlehen „Kammweg 2/5/81“.

55420230621151434055005702_PToe

5420230621151434055005702_P

1/2

1/3

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
4010 Linz, Landstraße 38, Telefon 0732/7630-0, FN 157656 y bei Landesgericht Linz, Sitz Linz, D/VF 0060160

www.hypo.at



GEMEINDEDARLEHEN (ENTWURF)

Konto IBAN AT85 5400 0000 0071 2471

Dem Darlehensnehmer Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach, Petersplatz 3, 8093 Sankt Peter am Ottersbach wird vom Darlehensgeber Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 693.900,-- für Sanierung „Kammweg 2/5/81“

Sollzinssatz 2,582% p.a., Verrechnung im nachhinein halbjährlich; halbjährliche Anpassung, erstmals am XX.XX.2026, entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,45 %-Punkte, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode.

Sollte der Indikator (6-Monats-Satz-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Verzugszinssatz 3,8 % p.a.

Einmaliges Kreditbearbeitungsentgelt (laufzeitunabhängig) EUR 0,00

Kontoführungsentgelt pro Abschlussstermin EUR 0,00

Abschlussstermine 30.06. und 31.12.

Auszahlung bis spätestens 30.06.2027

Rückzahlung in 34 halbjährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen EUR 25.447,-- jeweils am 30.06. und 31.12., beginnend mit 30.06.2027, Laufzeit bis 31.12.2034. Bis zum 30.06.2027 sind die Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlusssterminen zu bezahlen. Ratenanpassung bei Konditionenänderung.

Sondertilgungen sind zu den Abschlusssterminen pönalefrei möglich.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, im Falle einer nachträglichen höheren Vorschreibung der Eigenmittelunterlegungsverpflichtung für Kredite an Gebietskörperschaften aufgrund Änderung der nationalen oder europäischen rechtlichen Vorgaben (zB. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, aufsichtsbehördliche Maßnahmen) eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes vorzunehmen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn für den Darlehensgeber eine Änderung der zum Zeitpunkt der Kreditgewährung vorgeschriebenen Risikogewichtung hinsichtlich Gebietskörperschaften gemäß CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013, Capital Requirements Regulation) oder einer Nachfolgebestimmung oder einer ähnlichen Vorgabe eintritt.

Der Darlehensgeber ist ferner zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Zinssatzes berechtigt, falls aufgrund von aufsichtsbehördlichen Auflagen, Maßnahmen, Verordnungen oder Erlassen (i) sich die Kosten für das Darlehen erhöhen oder (ii) Kosten entstehen, die bei Darlehensvertragsabschluss nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind.

Gleichmaßen ist der Darlehensnehmer berechtigt, eine Anpassung des Zinssatzes zu verlangen, wenn sich die genannten Parameter nach unten verändern.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Linz vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Gemäß § 90 Abs. 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung werden Beschlüsse des Gemeinderates über Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen gemäß § 90 Abs. 1 der Stmk. GemO erst mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die



Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

Diese Urkunde wurde laut vorgelegtem Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der vom Gemeinderat in der Sitzung am zu GZ: unter Tagesordnungspunkt beschlossen und von der Aufsichtsbehörde am genehmigt. Sie wird gemäß § 63 Steiermärkische Gemeindeordnung in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Sollzinssatz vom Tage der Zuzahlung zu verzinsen und darüber hinaus ein einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig). Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Das Auszahlungsverweigerungsrecht des Darlehensgebers nach Z 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt. Als wichtige Gründe gelten neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründen insbesondere auch:

- a) Eintritt einer Verschlechterung oder Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnte. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) wenn der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,
- c) schwerwiegender Zahlungsverzug,
- d) Verstoß gegen eine den Darlehensnehmer nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz treffende Mitwirkungspflicht nach Ablauf einer vom Darlehensgeber gesetzten angemessenen Nachfrist,
- e) wenn zwingende Rechtsvorschriften die Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangen.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.
4. Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis
5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

55420230621151434055005702_PT0e

54023621191434055005702_P

* 7 / 2 *

23



7. Der Darlehensgeber zeigt hiermit dem Darlehensnehmer seine Absicht gemäß § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz an, die Darlehensforderung in ein Deckungsregister nach dem Pfandbriefgesetz oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen einzutragen.

Sobald die Darlehensforderung in ein Deckungsregister eingetragen ist, wird die Darlehensforderung für die gedeckten Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Darlehensforderung ist somit jedenfalls ab Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister ausgeschlossen. Der Darlehensgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern.

Der Darlehensnehmer nimmt diese Anzeige und weiters den Umstand zur Kenntnis, dass der Darlehensgeber über den Zeitpunkt der Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, in seinem Ermessen entscheidet. Eine gesonderte Anzeige zum Zeitpunkt der tatsächlichen, allenfalls mehrmaligen oder tranchenweisen Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister erfolgt nicht.

Der Darlehensnehmer stimmt gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz der Eintragung der gegenständlichen Darlehensforderung zu jedem vom Darlehensgeber gewählten Eintragungszeitpunkt in ein Deckungsregister des Darlehensgebers zu.

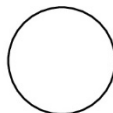
Diese Zustimmung gilt vorweg auch für neuerliche Eintragungen der Darlehensforderung in ein Deckungsregister nach einer oder mehrerer allfälliger vorübergehender Austragungen.

- C Allgemeine Geschäftsbedingungen:**
In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Ort und Datum

Bürgermeister



Kürzel Mitarbeiter

55420230621151434055005702_PTOe

55420230621151434055005702_P

2/2

3/3



⁶ Angebotsvergleich Darlehen „Rüsthau FF St. Peter a. O.“

Kapitalgeber	Rang innerhalb des größten Finanzierungs- Ausbaus (Anzahl)	Valutestart der Finanzierung (Offer / Darlehen)	Laufzeit (Offer / Darlehen)	Zinsbindun- g (Offer / Darlehen)	Volumen (Offer / Darlehen)	Zins (Offer / Darlehen)
Festdarlehen - 25y Laufzeit mit 25y Zinsbindung						
Raiffeisenbank Mureck eGen	1	26.02.2026	25y	10y	180 000,00	3,30%
Hypo Oberösterreich AG	2	26.02.2026	25y	25y	180 000,00	4,45%
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG (fällt raus da Volltätigung = Kapitalraten)	3	26.02.2026	25y	25y	180 000,00	2,965 % (ICE 12y - Swap Satz) + 80,0 bps = 3,765 %
Variables Darlehen (Euribor) - 25y Laufzeit - 6m EURIBOR (Stand vom 05.02.2026 = 2,151%)						
Raiffeisenbank Mureck eGen	1	26.02.2026	25y	25y	180 000,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 48,0 bps = 2,631%
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	2	26.02.2026	25y	25y	180 000,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 55,0 bps = 2,701%
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	3	26.02.2026	25y	25y	180 000,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 65,0 bps = 2,801%
Austrian Anadi Bank AG	4	26.02.2026	25y	25y	180 000,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 70,0 bps = 2,851%
Hypo Oberösterreich AG	5	26.02.2026	25y	25y	180 000,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 130,0 bps = 3,451%



⁷ Angebotsentwurf der Raiffeisenbank Mureck eGen: Darlehen „Rüthaus FF St. Peter a. O.“.



Raiffeisenbank Mureck eGen

GEMEINDEDARLEHEN

IBAN AT46 3637 0017 1000 4752

Dem Darlehensnehmer Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach, Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach, Österreich (FN 62388) wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Mureck eGen, Hauptplatz 8, 8480 Mureck, Österreich (FN 54019s) nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau

A Darlehensgegenstand und Konditionen
B Sonstige Darlehensbedingungen
C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 180.000,00 für Rüthaus Freiwillige Feuerwehr St. Peter am Ottersbach

Sollzinssatz 2,635 % p.a., Verrechnung im Nachhinein entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Berechnungsbasis vorvorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 0,48 %-Punkten. Anpassung vierteljährlich, erstmals am 01.07.2026.

Sollte der Indikator (EURIBOR 6-Monats-Satz) unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Abschlussstermine 30.06. und 31.12.
Verzugszinssatz 5 % p.a.

Rückzahlung in 50 halbjährlichen Pauschalraten EUR 5.072,87 jeweils am 30.06. und 31.12., beginnend mit 30.06.2027; Ratenanpassung bei Konditionenänderung;
Bei Deckung zu Lasten IBAN AT42 3637 0000 0000 0166 bei Raiffeisenbank Mureck eGen.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber zu bestellen.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Feldbach vereinbart.

Genehmigung der Darlehensaufnahme:

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom mit der GZ:..... unter Tagesordnungspunkt einstimmig/mehrstimmig genehmigt und wird gem. steiermärkischer Gemeindeordnung unterfertigt.

Dieses Rechtsgeschäft unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wird erst mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam (§90 Abs. 5 der Gemeindeordnung). Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

Der Kreditgeber zeigt hiermit dem Kreditnehmer seine Absicht gemäß § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz an, die Kreditforderung in ein Deckungsregister nach dem Pfandbriefgesetz oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen einzutragen oder die Kreditforderung oder Krediteilforderung (anderen) Emittenten einer gedeckten Schuldverschreibung, für deren Deckungsregister zur Verfügung zu stellen. In





diesem Fall kann die Kreditforderung oder Kredittellforderung unter Verwendung der Daten des Kreditvertrages, der aushaftenden Kreditforderung und im Falle ihrer grundbücherlichen Sicherstellung, der Hypothek(en) und der Pfandliegenschaft(en), oder bei Vorliegen eines sonstigen Sicherungsrechts, des Sicherungsrechts und des Sicherheitengebers, in ein Deckungsregister für gedeckte Schuldverschreibungen anderer Emittenten eingetragen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem (den) Emittenten übermittelt.

Sobald die Kreditforderung in ein Deckungsregister eingetragen ist, wird die Kreditforderung für die gedeckten Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Kreditforderung ist somit jedenfalls ab Eintragung der Kreditforderung in ein Deckungsregister ausgeschlossen. Der Kreditgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des Kreditnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern. Besichert das Pfandrecht mehrere Schuldverhältnisse, bestimmt der Kreditgeber die Verteilung des Verwertungserlöses. Die in einen Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen aufgenommenen Kreditforderungen werden durch ein diese Forderungen sicherstellendes Pfandrecht vorrangig besichert.

Der Kreditnehmer nimmt diese Anzeige und weiters den Umstand zur Kenntnis, dass der Kreditgeber über den Zeitpunkt der Eintragung der Kreditforderung in ein Deckungsregister, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, in seinem Ermessen entscheidet. Eine gesonderte Anzeige zum Zeitpunkt der tatsächlichen, allenfalls mehrmaligen oder tranchenweisen Eintragung der Kreditforderung in ein Deckungsregister erfolgt nicht.

Der Kreditnehmer stimmt gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz der Eintragung der gegenständlichen Kreditforderung zu jedem vom Kreditgeber gewählten Eintragungszeitpunkt in ein Deckungsregister des Kreditgebers zu und weiters der Eintragung in ein Deckungsregister nachstehender Emittenten:

- Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, FN 264700s, 8010 Graz, Radetzkystraße 15

Diese Zustimmung gilt vorweg auch für neuerliche Eintragungen der Kreditforderung in ein Deckungsregister nach einer oder mehrerer allfälliger vorübergehender Austragungen.

Allfällige Drittpfandbesteller/Drittsicherheitgeber nehmen die vorstehende Anzeige des Kreditgebers und die Zustimmungserklärung des Kreditnehmers zustimmend zur Kenntnis.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Zinsfuß vom Tage der Zuzahlung zu verzinsen und darüber hinaus eine Bearbeitungsgebühr w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso die einmalige Bearbeitungsgebühr. Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsschließung bzw. aufsichtsbehördlicher Genehmigung den vereinbarten Jahreszinsfuß entsprechend zu ändern, wenn sich die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse durch Erhöhung der Einlagenzinssätze oder der Bankrate oder der Mindestreserven oder durch Änderung der Bestimmungen über die Darlehensvergabe ändern.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Sollte dieses Darlehen durch einen Kredit oder ein Darlehen, das der Darlehensnehmer für diesen Zweck bei einem vom Darlehensgeber verschiedenen Geldgeber aufnimmt, vorzeitig zurückgezahlt werden (Umschuldung), so kann die Rückzahlung nach vorangegangener schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Kündigungsfrist zum nächstfolgenden Ratenfälligkeitstermin erfolgen. In diesem Fall steht jedoch der Bank das Recht zu, eine Gebühr in Höhe von 0,5 % bis 3 % vom aushaftenden Darlehensbetrag einzuheben.

Der Darlehensvertrag bleibt jedoch vollinhaltlich weiterhin aufrecht, wenn der gekündigte Darlehensbetrag nicht spätestens 14 Tage nach dem für die Rückzahlung maßgeblichen Ratenfälligkeitstermin bezahlt wird. Außer für der Fall der oben angeführten Umschuldung kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen vorzeitig zurückgezahlt werden.



Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.
Der Darlehensgeber kann den ausstehenden Darlehensbetrag jederzeit aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

- Unabhängig davon ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen, wenn
- in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird,
 - der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte.

Weitere Bestimmungen:

- Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
- Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Löschungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
- Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis. Weiters ermächtigt er die Bank auch zur Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen innerhalb der Bank und zu allgemein gehaltenen Auskünften über die wirtschaftliche Lage.
- Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach
Bürgermeister ÖkR Reinhold Ebner

Raiffeisenbank Mureck eGen



⁸ Verordnung der Flächenwidmungsplanänderung 1.20, sowie Erläuterungsbericht.

Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach

Flächenwidmungsplanänderung 1.20
Bierbaum - Wogrin

Verordnung gemäß § 39 StROG 2010 idgF. LGBl. Nr. 68/2025
inkl. Erläuterungsbericht

Beschluss

Anhörung von 08.01.2026 bis 22.01.2026

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
(Reinhold Ebner)

Beschluss am 12.02.2026

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
(Reinhold Ebner)

Kundmachung von bis
(mindestens 14 Tage)

Inkrafttreten am

DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at





Auftraggeber:
Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach
Petersplatz 3
8093 St. Peter am Ottersbach
Telefon 03477/22 55
E-Mail: gde@st-peter-ottersbach.gv.at

Auftragnehmer:
DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung
Franziskanerplatz 10
8010 Graz
Tel.: 0316 / 225027
E-Mail: office@battyan.at



Verordnung der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach zur Flächenwidmungsplanänderung 1.20

§ 1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile, Verfasser

- (1) Gemäß § 39 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idGF. LGBl. Nr. 68/2025 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach in seiner Sitzung vom 12.02.2026 die Flächenwidmungsplanänderung 1.20, verfasst von DI Stefan Battyan, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 1054 beschlossen.
- (2) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung der Flächenwidmungsplanänderung im Maßstab 1: 2.500 vom 22.01.2026 gemäß Einlage.

§ 2 Änderung des Flächenwidmungsplans

- (1) Eine Teilfläche des Grundstücks 248 KG 66201 Bierbaum wird im Ausmaß von 96m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland künftig als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt.
- (2) Eine Teilfläche des Grundstücks 248 KG 66201 Bierbaum wird im Ausmaß von 2498m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland künftig als Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet - Aufschließungsgebiet mit der fortlaufenden Nummer 25 und einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 festgelegt.
- (3) Als vom Grundeigentümer zu erfüllende Aufschließungserfordernisse zur Erreichung der Baulandvollwertigkeit werden festgelegt:
 - a. Herstellung der inneren Erschließung (Kanal, Wasser, Strom)
 - b. Schaffung von nach Form und Größe zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauches
 - c. Herstellung einer geordneten Oberflächen- und Hangwasserentwässerung auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung
- (4) Für die Baulanderweiterung gemäß Absatz 2 wird eine Bebauungsfrist gemäß §36 StROG2010 von fünf Jahren festgelegt. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung. Im Fall des fruchtlosen Fristablaufs ist der Grundeigentümer zur Leistung einer Raumordnungsabgabe heranzuziehen.

§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat und Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf die 14-tägige Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der, in Kraft. Die bisherigen Festlegungen treten zugleich außer Kraft.



Flächenwidmungsplanänderung 1.20

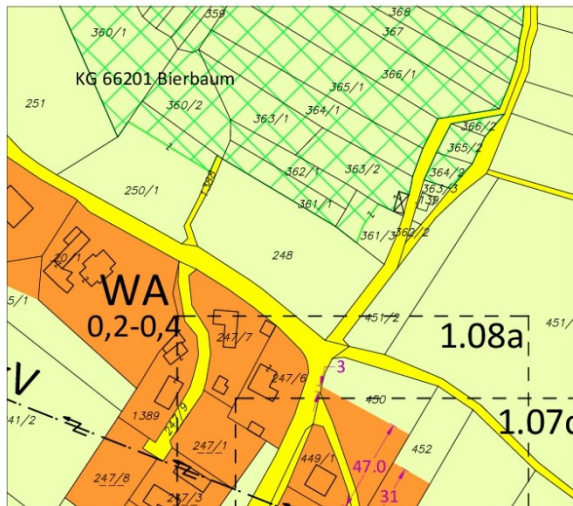
Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach

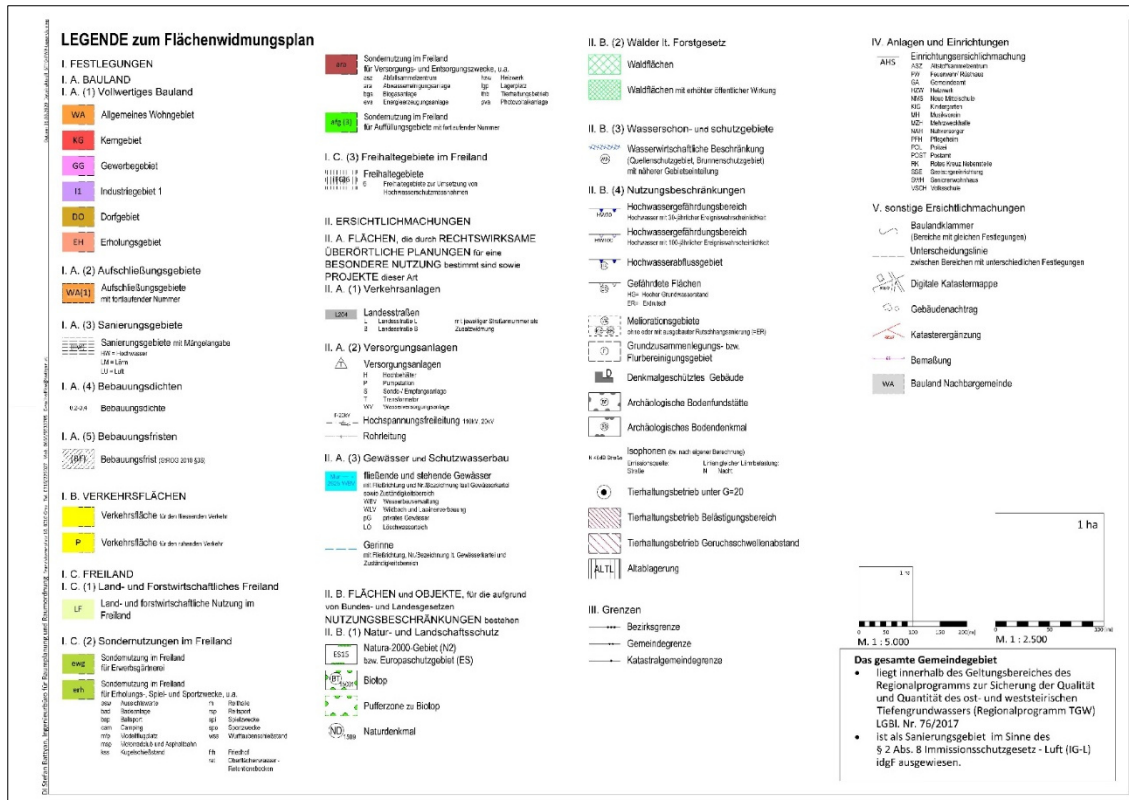
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Einlagen als Verordnungsbestandteile:

1. Flächenwidmungsplanänderung 1.20 (Ist – Soll Darstellung)
2. Legende zum Flächenwidmungsplan

(Reinhold Ebner)







Erläuterungsbericht

Auftrag

Der Planverfasser wurde von der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach beauftragt, die Flächenwidmungsplanänderung 1.20 zu erstellen.

Rechtsgrundlagen

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025
- Regionales Entwicklungsprogramm Südoststeiermark i.d.F. LGBl. Nr. 92/2016
- Örtliches Entwicklungskonzept 1.0 der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach
- Flächenwidmungsplan 1.0 der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach

Plangrundlagen

Grundlage der Plandarstellung zum Flächenwidmungsplan ist der aktuelle Kataster mit Grundstücksgrenzen und –nummern bzw. Naturgrenzen und Naturständen. Im Rahmen der Änderung wurde festgestellt, dass die im Flächenwidmungsplan 1.0 enthaltenen Nutzungsgrenzen nicht mehr dem Letztstand entsprechen. Die Ersichtlichmachung der Nutzungsgrenzen wurde an den tagesaktuellen Kataster gemäß BEV Abfrage vom 09.12.2025 angepasst.

Verfahrenstermine

- Siehe Deckblatt

Raumordnungsrechtliche Voraussetzungen für das Vereinfachte Verfahren bei Änderung eines Flächenwidmungsplans

Die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung basiert u.a. auf dem durch die Steiermärkische Landesregierung mit Bescheid vom 17.01.2019, GZ ABT13-10.100-274/2015-11 genehmigtem Örtlichem Entwicklungskonzept 1.00 samt Entwicklungsplan der Marktgemeinde.

Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Flächenwidmungsplanänderung im vereinfachten Anhörungsverfahren sind gegeben, da die Änderung dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00 entspricht und aufgrund der Änderungsart bzw. der Kleinräumigkeit lediglich auf die unmittelbar betroffenen und daran angrenzenden Grundstücke Auswirkungen hat.



Infrastruktur: Die Änderungsfläche verfügt über einen dreiseitigen Anschluss an Verkehrsflächen. Im Süden und Osten verlaufen die Gemeindestraßen Michelitschweg (Gst. 1370/1 KG Bierbaum) und Hartholzweg (Gst. 1387 KG Bierbaum). Die nördlich angrenzende Verkehrsfläche (Gst. 1388 KG Bierbaum) dient der Zugänglichkeit der Waldflächen. Alle drei Straßen befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde womit die Herstellung der rechtlichen gesicherten Zufahrt in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen kann.

Anschlüsse für die Ver- und Entsorgung des Baugebiets (Kanal, Wasser und Strom) sind im Straßenraum des Michelitschwegs und Hartholzwegs vorhanden.

Der Ortskern Bierbaum befindet sich in fußläufiger Erreichbarkeit von circa 550m und beinhaltet unter anderem die nächstgelegene Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels (Regionalbuslinie 414 Feldbach - Mureck) sowie die Nahversorgung durch einen Lebensmittelhandelsbetrieb.

Gebietscharakter, Nutzung: Der Änderungsbereich ist unbebaut und verfügt im Süden über einen bebauten Baulandanschluss. Die derzeitige Nutzung entspricht einer Ackerfläche. Aus räumlicher Sicht handelt es sich um eine Siedlungsrandlage, die durch die naturräumliche Strukturlinie des anschließenden Walds abgeschlossen wird. Vorherrschende Typologie in der baulichen Umgebung ist das Einfamilienhaus mit einer mäßigen Höhenentwicklung. Bei dem Bereich um den Michelitschweg handelt es sich um einen Siedlungssplitter bzw. Ableger vom funktionsdurchmischten Ortskern Bierbaum.



Abb. 2: 3D Aufnahme vom Auersbachtal mit Ortschaft Bierbaum im Bildvordergrund und Änderungsbereich (roter Pfeil). Quelle: Google Earth



Flächenwidmungsplanänderung 1.20

Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach



Abb. 3: Blick vom Kreuzungsbereich Michelitschweg und Hartholzweg Richtung Änderungsbereich. Quelle: Google Street View



Abb. 4: Aufnahme vom Michelitschweg mit Blick zum Änderungsbereich. Quelle: Google Street View

Überörtliche Festlegungen und Einschränkungen

Im Änderungsbereich sind folgende überörtliche Interessen zu berücksichtigen:

1.) Regionalplanung - Regionales Entwicklungsprogramm Südoststeiermark (REPRO SO)

a. Der Änderungsbereich liegt im Teilraum „Außeralpines Hügelland“. Es gilt der §3 Abs. 1 REPRO. Das Siedlungsgebiet Bierbaum inkl. des ggst. Änderungsbereichs ist gemäß Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0 als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt, womit die Einschränkungen zur Siedlungsentwicklung gemäß §3 Abs. 1 Z. 2 hier nicht anzuwenden sind.

b. Es sind keine Vorrangzonen gemäß §5 REPRO betroffen.

2.) Naturschutz - Stmk. Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017), Forstgesetz 1975

Die Änderung betrifft keine naturräumlichen Schutzgebiete oder –güter. Die Widmung wurde in einem Abstand von circa 16m zur Waldfläche abgegrenzt.

3.) Wasserwirtschaft - Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume; Hangwasserkartierung, generelle wasserwirtschaftliche Hinweise

a. Das nächstgelegene Gewässer verläuft mit dem Dorfgraben circa 185m südwestlich der Änderungsfläche. Eine Gefährdung durch Hochwasser ist nicht bekannt.

b. Gemäß Fließpfadkarte GIS Steiermark ist eine Konzentration mehrerer Fließpfade im Änderungsbereich erkennbar, wobei insbesondere jener Fließpfad mit einem Einzugsbereich von 1 bis 10 Hektar (blau) von hoher raumplanerischer und wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist.



Abb. 5: Fließpfadkarte GIS Steiermark

c. Gemäß Hangwasserkartierung der Gemeinde, verfasst von Innogeo ZT GmbH, ist im Änderungsbereich bei einem 100-jährlichen Starkregenereignis von einer Hangwassergefährdung mit Wassertiefen zwischen bis zu 25cm auszugehen. Aufgrund der geringen Wassertiefe stellt der Bereich keinen wesentlichen Abflussbereich (vgl. Leitfaden Empfehlung zur Berücksichtigung von Gefahrenhinweisen durch Oberflächenabfluss in der Raumplanung sowie im Bauverfahren, herausgegeben von den Abteilungen 13 und 14 des Landes Steiermark) dar und sind

auf Ebene der Örtlichen Raumplanung keine Maßnahmen, wie beispielsweise eine Freihaltung, erforderlich. Aufgrund der starken Konzentration von Hangwässern in diesem Bereich werden dennoch bauliche Maßnahmen, wie z.B. geringfügiges Anheben des Erdgeschoßniveaus, in der Projektplanung empfohlen.



Abb. 6: Ausschnitt Hangwasserkartierung mit Änderungsbereich

Im Wortlaut wurde die Oberflächen- und Hangwasserentwässerung im Rahmen einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung als Aufschließungserfordernis zur Erreichung der Baulandvollwertigkeit festgelegt. Ein entsprechendes Konzept ist spätestens im Bauverfahren nachzuweisen. Die Festlegung erfolgt im Sinne des Objektschutzes von zukünftigen Gebäuden und um Beeinträchtigungen auf Fremdgrundstücke durch neue Abflusshindernisse zu vermeiden.

4.) Verkehr – Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964, generelle verkehrsplanerische Hinweise

Die Erschließung erfolgt über das örtliche Straßennetz, über den Michelitschweg. Die nächstgelegene Landesstraße liegt mit der L-279 circa 400m östlich entfernt. Die Änderung dient der Schaffung von 3 ortsüblichen Bauplätzen für die Einfamilienhausbebauung. Negative Auswirkungen auf das überörtliche Straßennetz können daher ausgeschlossen werden. Die im Flächenwidmungsplan 1.0 als Verkehrsfläche ausgewiesenen Grundstücke 1376 und 1378 KG Bierbaum, welche in die Landesstraße münden, kommen für die Erschließung des Änderungsbereichs nicht in Frage. Es handelt sich dabei überwiegend um unbefestigte Feldwege.

5.) Wald – Forstgesetz 1975

Die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Forstfachreferat, Dipl.-Ing. Ulrich Arzberger, hat im Rahmen der Anhörung per Schreiben vom 22.01.2026, GZ.: ABT10-15913/2014-294, mitgeteilt, dass die tatsächliche Waldgrenze auf dem Grundstück 248 rund 6 m südwestlich der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken 248 und 361/1 KG Bierbaum liegt. Die Ersichtlichmachung „Wald“ wurde dementsprechend und anhand der vorliegenden Plandarstellung



lung angepasst.

Des Weiteren wurde zwischen Waldrand und Neubauten ein Mindestabstand von 25 Metern gefordert, um das Schadenspotenzial zu minimieren. Aus Sicht der örtlichen Raumplanung soll dieser Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden, allerdings besteht keine gesetzliche Verpflichtung dazu. Die Unterschreitung des Windwurfgürtels liegt somit im Ermessen und Verantwortungsbereich der jeweiligen Bauwerber.

Weitere überörtliche Einschränkungen sind nicht gegeben. Zusammenfassend bestehen keine grundsätzlichen Widersprüche zu überörtlichen und raumrelevanten Festlegungen und Zielen.

Flächenwidmungsplanänderung 1.20

Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach

Örtliche Festlegungen - Örtliches Entwicklungskonzept 1.0

Gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept 1.0 liegt der Änderungsbereich innerhalb der langfristigen Entwicklungsgrenzen des Siedlungsgebiets Bierbaum. Das Siedlungsgebiet ist als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt und als Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung festgelegt. Das Gebiet mit baulicher Entwicklung ist in diesem Bereich so abgegrenzt, dass eine Entwicklung im Ausmaß einer Bauplatztiefe (ca. 30m) entlang des Michelitschwegs ermöglicht wird. Zum anschließenden Wald wird ein Abstand/ Windwurfgrütel freigehalten. Die Änderungsfläche ist als Potenzial mit der Funktion Wohnen festgelegt und ermöglicht im Flächenwidmungsplan die Ausweisung von Bauland der Kategorie Allgemeines und Reines Wohngebiet.

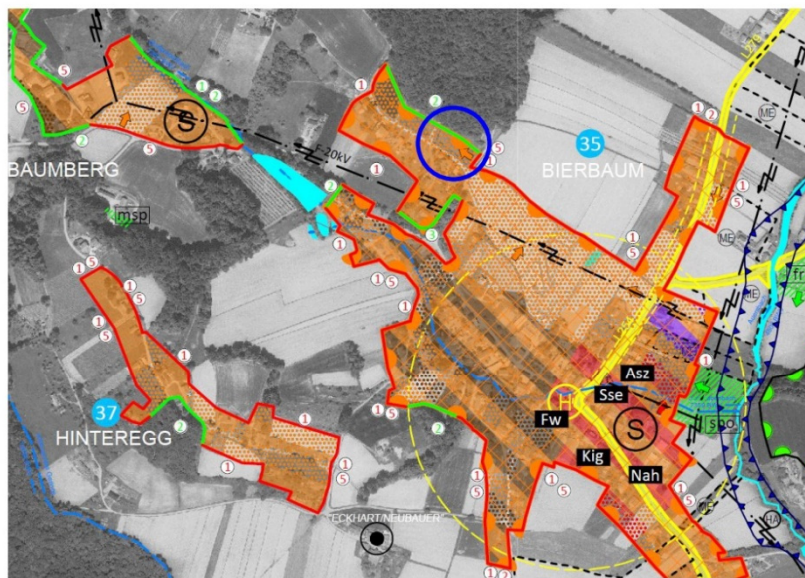


Abb. 7: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungsplan 1.0 mit Änderungsbereich (blauer Kreis), ohne Maßstab

Das siedlungspolitische Interesse an einer langfristigen Siedlungsentwicklung im Änderungsbereich ist durch die Lage innerhalb der Entwicklungsgrenzen im Örtlichen Entwicklungsplan 1.0 bekundet. Gemäß Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 ist der Ortsteil Bierbaum als Entwicklungsbereich mit hoher Priorität festgelegt.

Zusammenfassend deckt sich die Änderung mit den Örtlichen Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0.



Öffentliches Interesse der Gemeinde

Die Änderung erfolgt im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde. Die Marktgemeinde verzeichnete in den letzten drei Jahren eine negative Einwohnerentwicklung (vgl. Landesstatistik Steiermark). Mit der Schaffung von neuen Bauplätzen will die Gemeinde der Abwanderung entgegensteuern bzw. die Bevölkerungszahl stabilisieren. Ferner befürwortet die Gemeinde das eingebrachte Interesse um den familiären Eigenbedarf der Antragsteller abdecken zu können.

Die Änderung erfolgt im infrastrukturellen Interesse der Gemeinde und zur Stärkung des funktionsdurchmischten Örtlichen Siedlungsschwerpunkts Bierbaum. Mit der Weiterentwicklung des Ortsteils kann die Auslastung der ansässigen Betriebe und Versorgungseinrichtungen (u.a. Lebensmittelhandel, Ärztin usw.) erhöht und deren Existenz gesichert werden.

Das grundsätzliche Interesse an einer Baulandfestlegung im Änderungsbereich lässt sich aus der Festlegung von Gebiet mit baulicher Entwicklung und der langfristigen Entwicklungsgrenzen im Örtlichen Entwicklungsplan 1.0 ableiten (siehe diesbezügliche Erläuterungen).

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen, welche eine Änderung des Flächenwidmungsplans 1.0 rechtfertigen, sind durch den offiziellen Antrag auf Baulandfestlegung gegeben. Das Planungsinteresse war zum Zeitpunkt der Revision nicht bekannt und wurde die Planung hier unverändert fortgeführt. Durch entsprechende Abgrenzung des Siedlungsgebiets wurde jedoch eine Baulandfestlegung im Anlassfall vorbereitet.

Erläuterungen zu §2 Änderung des Flächenwidmungsplans

Anmerkung zu den Ersichtlichmachungen in der Plandarstellung zum Flächenwidmungsplan 1.20: Die Ersichtlichmachung der Waldfläche wurde an den tagesaktuellen Kataster gemäß Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) angepasst. Konkret erfolgt eine Rücknahme auf dem Grundstück 250/1 KG Bierbaum aufgrund der geänderten Nutzungsgrenzen. Weiters erfolgt auf dem Grundstück 250/1 KG Bierbaum die Ergänzung des Gebäudebestands. (vgl. Anhang 1 Kataster mit Luftbild im Änderungsbereich)

Zu (1) Bei dem Grundstück 1388 KG Bierbaum handelt es sich um ein öffentliches Gut (Einlagezahl 50.000 laut Grundbuchabfrage). Das Straßengrundstück gewährleistet die Erschließung der Waldflächen vom Michelitschweg und entspricht derzeit einem unbefestigten Feldweg. In der Bestandsaufnahme wurde festgestellt, dass die Grundstücksgrenzen mit dem Wegverlauf in natura abweichen. Im tagesaktuellen Kataster des Bundesamts und Vermessungswesens ist die korrekte Wegführung zumindest durch Nutzungsgrenzen auf Grundstück 248 KG Bierbaum berücksichtigt. Auf Grundlage des aktuellen Katasters erfolgte die Festlegung der Verkehrsfläche im Sinne einer Anpassung der Flächenwidmungsplan an den Naturstand.

Flächenwidmungsplanänderung 1.20

Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach



Abb. 8: Bei Überlagerung der Grundstücksgrenzen des bisherigen Katasters (entspricht den Grundstücksgrenzen laut FWP 1.0) mit den Orthofotos sind die Abweichungen zwischen Straßengrundstück und tatsächlicher Wegeführung erkennbar.

Zu (2) und (3) Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 1.0 (Rechtskraft 2019) als land- und forstwirtschaftliches Freiland festgelegt. Er verfügt im Süden – getrennt durch die Verkehrsfläche des Michelitschwegs – über einen bebauten Baulandanschluss Allgemeines Wohngebiet. Im Rahmen der Änderung erfolgt eine Erweiterung im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauplätzen entlang der Gemeindestraße. Die Festlegung der Baulandkategorie und des Bebauungsdichterahmens entspricht dem angrenzenden Bestand wodurch der Gebietscharakter fortgeführt wird. Die Baulandkategorie steht im Einklang mit der funktionellen Gliederung gemäß Örtlichem Entwicklungsplan 1.0. Die Baulandabgrenzung orientiert sich an den Grundstücksgrenzen im Kataster oder wurde in der Plandarstellung entsprechend bemaßt. Im Nordwesten bildet die Verkehrsfläche gemäß Absatz (1) bzw. die Nutzungsgrenze gemäß Kataster die Baulandgrenze. Richtung Wald erfolgt die Abgrenzung anhand der Entwicklungsgrenze im Örtlichen Entwicklungsplan 1.0.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich derzeit um eine unaufgeschlossene Ackerfläche und liegen die Voraussetzungen für vollwertiges Bauland derzeit nicht vor. Neben der Herstellung der technischen Infrastruktur für die Ent- und Versorgung des Baugebiets ist aufgrund der Konzentration von Fließpfaden und dem Ergebnis der Hangwasserkartierung ein Konzept zur schadlosen Entsorgung der Oberflächenwässer (Niederschlagswässer und Hangwässer) ohne Beeinträchtigung von Fremdgrundstücken erforderlich (vgl. Ausführungen im Kapitel Überörtliche Festlegungen und Einschränkungen, Pkt. 3 Wasserwirtschaft). Im raumplanerischen Interesse und im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist die Teilung des Baugebiets in zweckmäßige Bauplätze vorzunehmen. Dabei ist auf die ortsübliche Bauplatzgröße in der Region von circa 900m² gemäß REPRO SO abzielen. Bedingung für die Erreichung der Baulandvollwertigkeit ist die Erfüllung sämtlicher Aufschließungserfordernisse. Die Aufschließungserfordernisse liegen allesamt im Zuständigkeitsbereich des Grundeigentümers.



Bebauungsplanzonierung: Ein Bebauungsplan ist aufgrund der Kleinräumigkeit und im Abgleich mit den gesetzlichen Bestimmungen gemäß §40 StROG2010 nicht erforderlich. Auch ist im unmittelbaren Umgebungsbereich kein Bebauungsplan rechtswirksam, der im Änderungsbereich fortzuführen wäre. Die Verkehrserschließung ist bereits durch das bestehende Straßennetz vorgegeben. Ein zwingend erforderlicher städtebaulicher Regelungsbedarf lässt sich aus den Rahmenbedingungen nicht ableiten.

Zu (4) Der §34 StROG2010 verpflichtet Gemeinden anlässlich einer Revision oder Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Anwendung von Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik für unbebaute Grundstücke eines Grundeigentümers mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 1.000 m² entweder durch privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 35 oder Bebauungsfristen gemäß §36. Im ggst. Fall wurde für das neu ausgewiesene Baugebiet eine Bebauungsfrist gemäß §36 StROG2010 festgelegt. Die Mobilisierung soll eine Konsumation und zeitnahe Bebauung des Baugebiets sicherstellen. Die Frist beträgt fünf Jahre und beginnt mit Inkrafttreten der gegenständlichen Änderung. Die Bebauungsfrist erlischt mit der Errichtung eines Rohbaus eines bewilligten Gebäudes im Sinne der angestrebten Nutzung. Im Fall des Fristablaufs bei ausständiger Bebauung ist der Grundeigentümer zur Leistung einer Raumordnungsabgabe heranzuziehen.

Flächenbilanz Wohnbau

Im Rahmen der ggst. Änderung wird Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet im Ausmaß von 2498m² erweitert und ist in die aktuelle Wohnbaulandbilanz der Marktgemeinde einzurechnen. In der Revision 1.0 wurde ein Wohnbaulandbedarf von 34,44 ha ermittelt. Demgegenüber stehen unter Berücksichtigung der ggst. Änderung Wohnbaulandreserven im Ausmaß von 33,86 ha. Demnach beträgt der Baulandmobilitätsfaktor 0,98 und wird der in der Raumordnung zulässige Wert von 1,0 unterschritten. Die aktuelle Bilanz ist dem Anhang beigelegt.

Umweltrelevanz

Entsprechend dem Leitfaden zur Prüfung der Umwelterheblichkeit im Rahmen der SUP in der Raumplanung – 2. Auflage, herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA13B, wird die Planung zunächst in einem 3- stufigen Screening überprüft. Trifft zumindest eines der Ausschlusskriterien in den Prüfschritten 1 und 2 zu, ist keine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich.

Prüfschritt 1 - Abschichtung

Prüfung auf höherer Planungsstufe

Trifft zu. Der Änderungsbereich ist durch das Örtliche Entwicklungskonzept 1.0 der Marktgemeinde gedeckt. Dieses wurde bereits im Rahmen der Revision 1.0 einer Prüfung auf mögliche Umweltauswirkungen unterzogen.



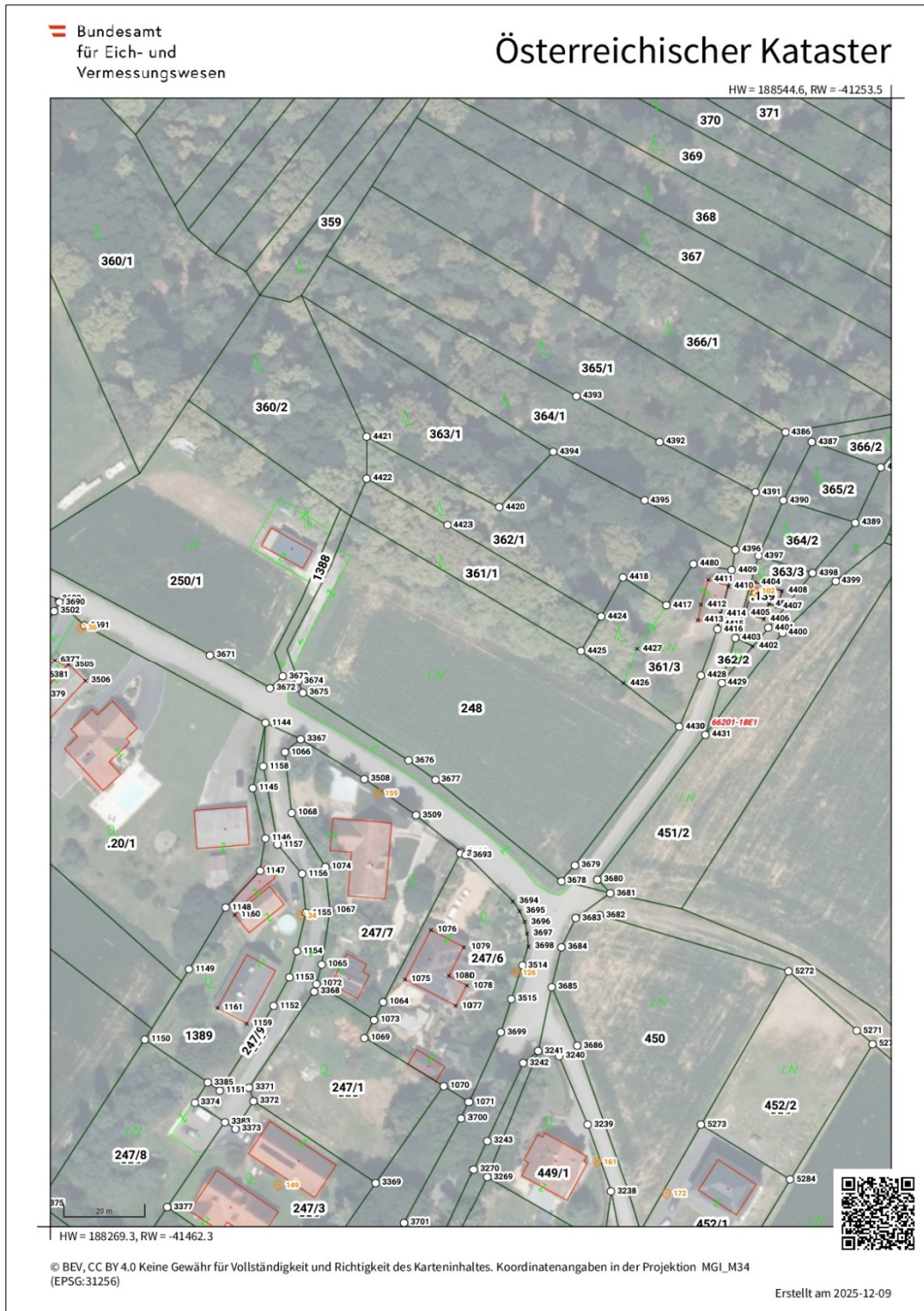
Da im Prüfschritt 1 aufgrund der Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 der Marktgemeinde das Kriterium der Absichtung geltend gemacht werden kann, ist kein weiterer Prüfschritt erforderlich.

Bearbeitung:

DI Stefan Battyan, DI Stephan Zotter, am 22.01.2026

Anhang zur Erläuterung:

1. Luftbild und Kataster (Quelle: <https://kataster.bev.gv.at>)
2. Formblatt Wohnbaulandbedarf ermittelt in der Revision 1.0
3. Aktuelle Wohnbaulandbilanz





Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Bau- und Raumordnung - Örtliche Raumplanung

WOHNBAULANDBEDARF und FLÄCHENBILANZ

Gemeinde: St. Peter am Ottersbach 62388 Planer: IB Battyan
Bezirk: Südoststeiermark GZ: 1054
Flächenwidmungsplan Nr.: 1.20 Datum: 10.12.2025

1. WOHNBAULANDBEDARF (ermittelt in der Revision 1.0)
für den Planungszeitraum: 2017 bis 2027 (+2)
10 (12) bzw. 15 (17) Jahre gem. § 25(3) StROG 2010 idgF.

1.1 Neubaubedarf
durch Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung

1)	1991	1996	2001	2011	Planungs- jahr 2016	Prognose für 10 (12) J. FWP 2028	15 (17 J.) ÖEK 2033
Bevölkerungszahl	3411	3330	3248	3107	3006	2812	2732
Bevölkerungszahl Ziel					3006	3006	3006
Haushaltsgröße (Ew/Hh)	3,92	3,65	3,40	3,04	2,87	2,49	2,35
Haushaltsgröße (Ew/Hh) Ziel					2,87	2,64	2,87
Haushaltszahl ¹⁾	871	913	955	1023	1049	1131	1165
Haushaltszahl Ziel					1049	1140	1049

Neubaubedarf 1 für 10 (12) Jahre

91 WE

1.2 Ersatzbedarf ³⁾

bei problematischen Standorten, etc.
davon für intensive Geruchsbelastung in zahlreichen Ortschaften
davon 10% der Nebenwohnsitze gemäß Statistik Steiermark

40 WE
20 WE
20 WE

1.3 Wohnbaulandbedarf

Summe 1.1 Neubaubedarf + 1.2 Ersatzbedarf

131 WE

	Prozent	Anzahl	Bauplatzgröße	Wohnbaulandbedarf
Ein- und 2-Familienhäuser	95%	125	900 m ²	11,2176 ha
Mehrfamilienhäuser	5%	7	400 m ²	0,2624 ha
Summe				11,48 ha
x Faktor 3 ⁴⁾				34,44 ha

2. WOHNBAULANDRESERVE

ermittelt aus aktueller Flächenbilanz zur Änderung 1.20 (siehe nächste Seite)

33,86 ha

¹⁾ rechnerisch ermittelt aus Bevölkerungszahl und Haushaltsgröße

²⁾ Quelle: ÖEK, verwendete Prognose(n): eigene

³⁾ Ersatzbedarf ist in den Erläuterungen zu begründen

⁴⁾ Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland



Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach

Flächenbilanz in ha

Baugebiete	Flächenwidmungsplan Nr. 1.00			Flächenwidmungsplan Nr. 1.19			Flächenwidmungsplan Nr. 1.20		
	gesamt	bebaut	unbebaut	gesamt	bebaut	unbebaut	gesamt	bebaut	unbebaut
Wohnbauland									
WA	51,55	37,17	14,38	53,10	38,17	14,93	53,35	38,17	15,18
KG	6,93	5,78	1,14	6,93	5,78	1,14	6,93	5,78	1,14
DO	106,72	90,28	16,43	108,44	90,90	17,54	108,44	90,90	17,54
GG	8,13	5,15	2,98	8,13	5,15	5,01	8,13	5,15	5,01
I/1	5,16	3,39	1,77	5,16	3,39	1,77	5,16	3,39	1,77
EH	0,70	0,42	0,28	0,70	0,42	0,28	0,70	0,42	0,28
Wohnbauland	165,19	133,24	31,95	168,47	134,86	33,61	168,72	134,86	33,86
Gesamt	179,19	142,21	36,98	179,19	142,21	36,98	179,19	142,21	36,98

inkl. Berücksichtigung eines Nettoflächenverbrauchs seit Inkrafttreten der Revision in ha (Stichtag 13.01.2020)